

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und anderer Gesetze

A. Zielsetzung

Verlängerung und Erweiterung der Abschreibungsvorschrift für Umweltschutzinvestitionen, Verdoppelung der Bergmannsprämie, Anerkennung des Schachsports als gemeinnützig, Erleichterungen bei der Besteuerung von Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine, Steuerbefreiung von Zahlungen für die nebenberufliche Tätigkeit im gemeinnützigen Bereich, Verdoppelung des Abzugssatzes von Spenden für kulturelle Zwecke, Vereinfachung des Steuerrechts und des Besteuerungsverfahrens u. a.

B. Lösung

Änderungen des Einkommensteuergesetzes, der Abgabenordnung, des Körperschaftsteuer-, Gewerbesteuer-, Vermögensteuer-, Erbschaftsteuer- und Umsatzsteuergesetzes sowie des Bewertungsgesetzes, des Steuerberatungsgesetzes, des Bergmannsprämiengesetzes und des Verplombungsgesetzes.

C. Alternativen

keine

D. Steuermindereinnahmen

Das Gesetz führt im Entstehungsjahr 1981 — soweit Schätzungen möglich sind — zu Steuermindereinnahmen von 445 Millionen DM.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (44) — 522 00 — Ei 29/80

Bonn, den 21. Februar 1980

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und anderer Gesetze mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 482. Sitzung am 8. Februar 1980 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und anderer Gesetze

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Einkommensteuergesetz

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Nr. 1 erhält das Klammerzitat folgende Fassung: „(§§ 4 bis 7 f)“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 Buchstabe c wird das Zitat „§ 7“ durch das Zitat „den §§ 7, 8“ ersetzt.
 - b) Nummer 14 wird gestrichen.
 - c) Folgende Nummer 26 wird eingefügt:

„26. Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Tätigkeiten zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen. Als Aufwandsentschädigungen sind Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten bis zur Höhe von insgesamt 2 400 Deutsche Mark im Jahr anzusehen;“.
 - d) Nummer 45 wird gestrichen.
 - e) In Nummer 51 wird die Zahl „600“ durch die Zahl „1 200“ ersetzt.
 - f) Folgende Nummer 57 wird eingefügt:

„57. die Beträge, die die Künstlersozialkasse zugunsten des nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz vom ... (BGBl. I S. ...) Versicherten aus dem Aufkommen von Künstlersozialabgabe und Bundeszuschuß an einen Träger der Sozialversicherung oder an den Versicherten zahlt;“.
3. Dem § 6 Abs. 1 Nr. 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Ist die Einlage ein abnutzbares Wirtschaftsgut, so sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um Absetzungen für Abnutzung zu kürzen, die auf den Zeitraum zwischen der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts und der Einlage entfallen. Ist die Einlage ein Wirtschaftsgut, das vor der Zuführung aus einem Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen entnommen worden ist, so tritt an die Stelle der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wert, mit dem die Entnahme angesetzt worden ist, und an die Stelle des Zeitpunkts der Anschaffung oder Herstellung der Zeitpunkt der Entnahme.“
4. § 7 c wird aufgehoben.
5. § 7 d wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Datum „1. Januar 1981“ durch das Datum „1. Januar 1989“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und der zweite Halbsatz gestrichen.
 - cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die vor dem 1. Januar 1989 entstanden sind, können abweichend von § 7 a Abs. 1 so behandelt werden, als wären sie im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung entstanden.“
 - b) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte „ausschließlich oder fast ausschließlich“ durch die Worte „zu mehr als 70 vom Hundert“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Datum „1. Januar 1981“ durch das Datum „1. Januar 1989“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden hinter dem Wort „Herstellungskosten“ die Worte „nach dem 31. Dezember 1974 und vor dem 1. Januar 1989“ eingefügt.
 - cc) Satz 3 wird gestrichen.
 - d) In Absatz 7 Satz 1 wird das Datum „1. Januar 1981“ durch das Datum „1. Januar 1989“ ersetzt.

e) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die erhöhten Absetzungen nach den Absätzen 1 bis 7 können nicht für Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden, die in Betrieben oder Betriebsstätten verwendet werden, die in den letzten zwei Jahren vor dem Beginn des Kalenderjahrs, in dem das Wirtschaftsgut angeschafft oder hergestellt worden ist, errichtet worden sind.“

6. In § 9 Abs. 1 Nr. 7 erhält das Klammerzitat folgende Fassung:

„(§ 7 Abs. 1 und 4 bis 6, § 7 a Abs. 1 bis 3, 5 und 8, §§ 7 b, 54)“.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. — wenn es sich um Versicherungsbeiträge mit Sparanteil oder Bausparbeiträge handelt — weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredits stehen,“.

b) In Absatz 3 Nr. 2 wird am Ende von Buchstabe b der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und folgender Buchstabe c angefügt:

„c) bei selbständigen Künstlern und Publizisten um den steuerfreien Betrag im Sinne des § 3 Nr. 57, den die Künstler-sozialkasse an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte leistet;“.

8. In § 10 b Abs. 1 Satz 2 werden das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und hinter dem Wort „staatspolitische“ die Worte „und als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle“ eingefügt.

9. § 29 wird aufgehoben.

10. § 31 Abs. 2 wird gestrichen.

11. § 33 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) die zumutbare Belastung beträgt

bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte	bis 30 000 DM	über 30 000 DM bis 100 000 DM	über 100 000 DM
1. bei Steuerpflichtigen, die keine Kinder haben und bei denen die Einkommensteuer			
a) nach § 32 a Abs. 1,	5	6	7
b) nach § 32 a Abs. 5 oder 6 (Splitting-Verfahren) zu berechnen ist;	4	5	6

bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte	bis 30 000 DM	über 30 000 DM bis 100 000 DM	über 100 000 DM
2. bei Steuerpflichtigen mit			
a) einem Kind oder zwei Kindern,	2	3	4
b) drei oder mehr Kindern	1	1	2
vom Hundert des Gesamtbetrags der Einkünfte.			

Als Kinder des Steuerpflichtigen zählen

1. Kinder im Sinne des § 32 Abs. 4 bis 7 und

2. Kinder im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 bis 7, die nach § 32 Abs. 4 Satz 2 und 3 dem anderen Elternteil zugeordnet werden und denen gegenüber der Steuerpflichtige seiner Unterhaltsverpflichtung für den Veranlagungszeitraum nachkommt.“

12. In § 33 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 werden jeweils die Worte „zur Berufsausbildung“ gestrichen.

13. Dem § 37 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Vorauszahlungen sind nur festzusetzen, wenn sie mindestens 400 Deutsche Mark im Kalenderjahr und mindestens 100 Deutsche Mark für einen Vorauszahlungszeitpunkt betragen. Festgesetzte Vorauszahlungen sind nur zu erhöhen, wenn sich der Erhöhungsbetrag im Falle des Absatzes 3 Sätze 2 bis 4 für einen Vorauszahlungszeitpunkt auf mindestens 100 Deutsche Mark, im Falle des Absatzes 4 auf mindestens 5 000 Deutsche Mark beläuft.“

14. § 38 c Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe d wird gestrichen.

15. § 40 a Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

16. In § 41 a Abs. 2 werden die Zahl „360“ jeweils durch die Zahl „600“ und die Zahl „2 400“ durch die Zahl „6 000“ ersetzt.

17. In § 41 b Abs. 2 wird in Nummer 1 die Zahl „26 000“ durch die Zahl „30 000“ und in Nummer 2 die Zahl „50 000“ durch die Zahl „58 000“ ersetzt.

18. Der VII. Abschnitt und § 48 werden aufgehoben.

19. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Buchstaben l, o und v gestrichen.

bb) In Nummer 3 werden die Zitate „§ 29 Abs. 1 und 2, § 31 Abs. 2,“ gestrichen.

b) In Absatz 4 Nr. 1 Buchstabe c werden hinter dem Wort „die“ die Worte „Erklärungen zur Einkommensbesteuerung sowie die“ eingefügt.

20. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Jahreszahl „1979“ durch die Jahreszahl „1980“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Jahreszahl „1978“ jeweils durch die Jahreszahl „1979“ ersetzt.

cc) Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

b) Folgender Absatz 4 a wird eingefügt:

„(4 a) § 6 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 und 3 ist erstmals auf Einlagen nach dem 31. Dezember 1979 anzuwenden.“

c) Folgender Absatz 10 a wird eingefügt:

„(10 a) § 7 d ist erstmals anzuwenden

1. bei Wirtschaftsgütern, die nach dem 31. Dezember 1980 angeschafft oder hergestellt worden sind,

2. bei nachträglichen Anschaffungskosten, die nach dem 31. Dezember 1980 entstanden sind, sowie bei nachträglichen Herstellungsarbeiten, die nach dem 31. Dezember 1980 abgeschlossen worden sind,

3. bei nach dem 31. Dezember 1980 aufgewendeten Anzahlungen auf Anschaffungskosten sowie bei nach dem 31. Dezember 1980 entstandenen Teilherstellungskosten und

4. bei Rechten auf Mitbenutzung von Wirtschaftsgütern im Sinne des § 7 d Abs. 7, die nach dem 31. Dezember 1980 erworben worden sind.

Bei vor dem 1. Januar 1981 angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgütern, entstandenen nachträglichen Anschaffungskosten, abgeschlossenen nachträglichen Herstellungsarbeiten oder erworbenen Rechten auf Mitbenutzung von Wirtschaftsgütern ist § 7 d in der Fassung des Einkommensteuergesetzes 1979 (BGBl. I S. 721) weiter anzuwenden; dasselbe gilt bei vor dem 1. Januar 1981 aufgewendeten Anzahlungen auf Anschaffungskosten sowie bei vor dem 1. Ja-

nuar 1981 entstandenen Teilherstellungskosten.“

d) Folgender Absatz 24 a wird eingefügt:

„(24 a) § 33 a Abs. 2 Satz 2 ist ab dem Veranlagungszeitraum 1981 in folgender Fassung anzuwenden:

Die Ausbildungsfreibeträge vermindern sich jeweils um die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes, die zur Bestreitung seines Unterhalts oder seiner Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, soweit diese 2 400 Deutsche Mark im Kalenderjahr übersteigen.“

e) Folgender Absatz *) wird eingefügt:

„§ 41 a Abs. 2 ist erstmals für das Kalenderjahr 1981 anzuwenden.“

21. § 53 a wird aufgehoben.

Artikel 2

Abgabenordnung

Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 31 Abs. 2 werden nach dem Wort „Betroffenen“ die Worte „der Künstlersozialkasse und“ eingefügt.

2. Dem § 52 Abs. 2 Nr. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Schach gilt als Sport.“

3. § 68 Nr. 7 wird wie folgt geändert:

a) Der letzte Satz erhält folgende Fassung:

„Bei den unter den Buchstaben a und b genannten kulturellen Einrichtungen sowie kulturellen und sportlichen Veranstaltungen gilt dies mit der Maßgabe, daß bei der Ermittlung des Überschusses die gesamten Unkosten zu berücksichtigen sind, die der Körperschaft durch die Erfüllung ihrer steuerbegünstigten Zwecke erwachsen.“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Überschreitung der Grenze von 12 000 Deutsche Mark ist unschädlich, wenn der Überschuß einer zulässigen Rücklage (§ 58 Nr. 6)

*) Die Absatzbezeichnung kann erst später festgelegt werden.

zugeführt und innerhalb von drei Jahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft verwendet wird."

Artikel 3

Körperschaftsteuergesetz

Das Körperschaftsteuergesetz vom 31. August 1976 (BGBl. I S. 2597), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden die Worte „, die Bayerische Landesbodenkreditanstalt, die Reichsbank“ gestrichen.
- b) In Nummer 14 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Das gleiche gilt, wenn die Genossenschaft oder der Verein an einer nicht steuerbefreiten Kapitalgesellschaft oder Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft mehr als nur geringfügig beteiligt ist oder Mitgliedschaftsrechte an einem nicht steuerbefreiten Verein in mehr als geringfügigem Umfang besitzt.“

- 2. In § 9 Nr. 3 Buchstabe a Satz 2 werden hinter dem Wort „wissenschaftliche“ die Worte „und als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle“ eingefügt.

- 3. In § 23 Abs. 3 werden die Worte „, soweit ihre Einkünfte in einem inländischen Betrieb anfallen“ gestrichen.

- 4. Dem § 54 wird folgender Absatz 9 angefügt: *)

„(9) § 5 Abs. 1 Nr. 2, § 9 Nr. 3 Buchstabe a Satz 2 und § 23 Abs. 3 sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1980 anzuwenden.“

Artikel 4

Gewerbsteuergesetz

Das Gewerbsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 1978 (BGBl. I S. 1557), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden die Worte „, die Bayerische Landesbodenkreditanstalt, die Reichsbank“ gestrichen.

*) Hinweis auf die beabsichtigte Änderung des § 54 durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes und anderer Gesetze (Bundesrats-Drucksache 511/79).

b) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 14 des Körperschaftsteuergesetzes, wenn sie die für eine Befreiung von der Körperschaftsteuer erforderlichen Voraussetzungen erfüllen;“.

2. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „soweit in Absatz 2“ durch die Worte „soweit in den Absätzen 2 und 3“ ersetzt.

- b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Die Vorschrift des § 3 Nr. 8 ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1974 anzuwenden.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 5

Bewertungsgesetz

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1974 (BGBl. I S. 2369), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849), wird wie folgt geändert:

1. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Erklärungspflicht

(1) Erklärungen zur Feststellung des Einheitswerts sind auf jeden Hauptfeststellungszeitpunkt abzugeben. Für Erklärungen zur Feststellung des Einheitswerts des Betriebsvermögens gilt dies, wenn

- 1. das Gewerbekapital im Sinne des § 12 des Gewerbesteuergesetzes den Freibetrag nach § 13 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes übersteigt oder
- 2. der Betriebsinhaber eine Vermögensteuererklärung abzugeben hat.

(2) Die Erklärungen sind innerhalb der Frist abzugeben, die der Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder bestimmt. Die Frist ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Fordert die Finanzbehörde zur Abgabe einer Erklärung auf einen Hauptfeststellungszeitpunkt oder auf einen anderen Feststellungszeitpunkt besonders auf (§ 149 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung), hat sie

eine besondere Frist zu bestimmen, die mindestens einen Monat betragen soll.

(3) Erklärungs-pflichtig ist derjenige, dem Grundbesitz, Betriebsvermögen oder ein Mineralgewinnungsrecht zuzurechnen ist. Er hat die Steuererklärung eigenhändig zu unterschreiben.

2. In § 113 wird das Wort „Bundesanzeiger“ durch das Wort „Bundessteuerblatt“ ersetzt.

3. § 124 erhält folgende Fassung:

„§ 124

Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist erstmals zum 1. Januar 1980 anzuwenden.“

Artikel 6

Vermögenssteuergesetz

Das Vermögenssteuergesetz vom 17. April 1974 (BGBl. I S. 949), zuletzt geändert durch § 39 des Gesetzes vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1073), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden die Worte „, die Bayerische Landesbodenkreditanstalt, die Reichsbank“ gestrichen.

b) In Nummer 7 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Das gleiche gilt, wenn die Genossenschaft oder der Verein an einer nicht steuerbefreiten Kapitalgesellschaft oder Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft mehr als nur geringfügig beteiligt ist oder Mitgliedschaftsrechte an einem nicht steuerbefreiten Verein in mehr als geringfügigem Umfang besitzt.“

2. In § 8 wird die Zahl „10 000“ jeweils durch die Zahl „20 000“ ersetzt.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1, Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) mit mindestens 20 000 Deutsche Mark Gesamtvermögen das Gesamtvermögen (§ 4);“.

b) In Nummer 2 wird die Zahl „10 000“ durch die Zahl „20 000“ ersetzt.

4. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Vermögenssteuererklärung ist vom Vermögenssteuerpflichtigen eigenhändig zu unterschreiben.“

b) In Absatz 2 Nr. 2 wird die Zahl „10 000“ durch die Zahl „20 000“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird die Zahl „10 000“ durch die Zahl „20 000“ ersetzt.

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Erklärungen sind innerhalb der Frist abzugeben, die der Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder bestimmt. Die Frist ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Fordert die Finanzbehörde zur Abgabe einer Erklärung zur Hauptveranlagung oder zu einer anderen Veranlagung besonders auf (§ 149 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung), hat sie eine besondere Frist zu bestimmen, die mindestens einen Monat betragen soll.“

5. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Von der Festsetzung der Vermögenssteuer ist abzusehen, wenn die Jahressteuer den Betrag von 50 Deutsche Mark nicht übersteigt.“

6. In § 25 wird die Jahreszahl „1978“ durch die Jahreszahl „1980“ ersetzt.

Artikel 7

Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz vom 17. April 1974 (BGBl. I S. 933), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 5 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Kosten der Bestattung des Erblassers, die Kosten für ein angemessenes Grabdenkmal, die Kosten für die übliche Grabpflege mit ihrem Kapitalwert für eine unbestimmte Dauer sowie die Kosten, die dem Erwerber unmittelbar im Zusammenhang mit der Abwicklung, Regelung oder Verteilung des Nachlasses oder mit der Erlangung des Erwerbs entstehen. Für diese Kosten wird insgesamt ein Betrag von 10 000 Deutsche Mark ohne Nachweis abgezogen. Kosten für die Verwaltung des Nachlasses sind nicht abzugsfähig.“

2. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Abschnitt über die Steuerklasse I erhalten die Nummern 2 und 3 folgende Fassung:

„2. Kinder und Stiefkinder,

3. Kinder verstorbener Kinder und Stiefkinder.“

bb) Der Abschnitt über die Steuerklasse II erhält folgende Fassung:

„Steuerklasse II

1. Die Abkömmlinge der in Steuerklasse I Nr. 2 genannten Kinder, soweit sie nicht zur Steuerklasse I Nr. 3 gehören,

2. die Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen.“

cc) Der Abschnitt über die Steuerklasse III wird wie folgt geändert:

aaa) Der Nummer 1 werden die Worte „soweit sie nicht zur Steuerklasse II gehören,“ angefügt.

bbb) Nummer 2 wird gestrichen.

ccc) Die Nummern 3 bis 8 werden Nummern 2 bis 7.

b) Folgender Absatz 1 a wird eingefügt:

„(1 a) Die Steuerklassen I, II und III Nr. 1 bis 3 gelten auch dann, wenn die Verwandtschaft durch Annahme als Kind bürgerlich-rechtlich erloschen ist.“

3. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Besteuerung bei Nutzungs- und Rentenlast

(1) Der Erwerb von Vermögen, dessen Nutzungen dem Schenker oder dem Ehegatten des Erblassers (Schenkens) zustehen oder das mit einer Rentenverpflichtung oder mit der Verpflichtung zu sonstigen wiederkehrenden Leistungen zugunsten dieser Personen belastet ist, wird ohne Berücksichtigung dieser Belastungen besteuert. Die Steuer, die auf den Kapitalwert dieser Belastungen entfällt, ist jedoch bis zu deren Erlöschen zinslos zu stunden. Die gestundete Steuer kann auf Antrag des Erwerbers jederzeit mit ihrem Barwert nach § 12 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes abgelöst werden.

(2) Veräußert der Erwerber das belastete Vermögen vor dem Erlöschen der Belastung ganz oder teilweise, so endet insoweit die Stundung mit dem Zeitpunkt der Veräußerung.“

4. § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37

Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist erstmals auf Erwerbe anzuwenden, für welche die Steuer nach dem 31. Dezember 1979 entstanden ist oder entsteht. § 25 in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung ist in den Fällen, in denen der Erbfall vor dem 1. Januar

1980 eingetreten ist oder die Schenkung vor dem 1. Januar 1980 ausgeführt worden ist, weiterhin anzuwenden, auch wenn die Steuer infolge Aussetzung der Versteuerung nach § 25 Abs. 1 Buchstabe a erst nach dem 31. Dezember 1979 entstanden ist oder entsteht.“

Artikel 8

Umsatzsteuergesetz

Das Umsatzsteuergesetz vom ... 1979 (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Absätze 4 und 5 werden eingefügt:

„(4) Rechnung im Sinne des Absatzes 1 ist jede Urkunde, mit der ein Unternehmer oder in seinem Auftrag ein Dritter über eine Lieferung oder sonstige Leistung abrechnet, gleichgültig wie diese Urkunde im Geschäftsverkehr bezeichnet wird.

(5) Als Rechnung im Sinne des Absatzes 1 gilt auch eine Gutschrift, mit der ein Unternehmer über eine an ihn ausgeführte steuerpflichtige Lieferung oder sonstige Leistung abrechnet, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Der leistende Unternehmer (Empfänger der Gutschrift) muß zum gesonderten Ausweis der Steuer in einer Rechnung nach Absatz 1 berechtigt sein.

2. Zwischen dem Aussteller und dem Empfänger der Gutschrift muß Einverständnis darüber bestehen, daß mit einer Gutschrift über die Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet wird.

3. Die Gutschrift muß die in Absatz 1 Satz 2 vorgeschriebenen Angaben enthalten.

4. Die Gutschrift muß dem leistenden Unternehmer zugeleitet worden sein.

Die Gutschrift verliert die Wirkung einer Rechnung nach Absatz 1, soweit der Empfänger dem in ihr enthaltenen Steuerausweis widerspricht.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6; Nummer 1 des neuen Absatzes 6 erhält folgende Fassung:

„1. als Rechnungen im Sinne des Absatzes 1 auch andere Urkunden anerkannt werden können,“.

2. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die in Rechnungen im Sinne des § 14 gesondert ausgewiesene Steuer für Lieferun-

gen oder sonstige Leistungen, die von anderen Unternehmern für sein Unternehmen ausgeführt worden sind. Soweit der gesondert ausgewiesene Steuerbetrag auf eine Zahlung vor Ausführung dieser Umsätze entfällt, ist er bereits abziehbar, wenn die Rechnung vorliegt und die Zahlung geleistet worden ist;".

b) Absatz 8 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens für den Vorsteuerabzug auf eine Rechnung im Sinne des § 14 oder auf einzelne Angaben in der Rechnung verzichtet werden kann,“.

Artikel 9

Steuerberatungsgesetz

Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. In § 57 Abs. 4 Nr. 2 werden nach dem Wort „Fälle“ die Worte „des Absatzes 3 Nr. 4 sowie“ eingefügt.

2. In § 58 Abs. 2 werden am Ende der Nummer 4 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Nummern 5 und 6 angefügt:

„5. als Angestellte von Genossenschaften oder anderen Personenvereinigungen,

a) deren Mitglieder ausschließlich Personen und Gesellschaften im Sinne des § 3 sind und

b) deren Zweck ausschließlich der Betrieb von Einrichtungen zur Unterstützung der Mitglieder bei der Ausübung ihres Berufes ist,

6. als Angestellte von Steuerberaterkammern (§§ 73, 85).“

3. § 156 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung als Steuerbevollmächtigter kann bis zum Ablauf des achten Jahres nach Inkrafttreten der Absätze 1 bis 4 gestellt werden. Hat der Bewerber nach dem 1. Januar 1979 die Prüfung als Steuerbevollmächtigter nicht bestanden oder aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund an der Prüfung nicht teilgenommen, so verlängert sich die in Satz 1 bezeichnete Frist um drei Jahre. Ist die Erfüllung der Vorbildungsvoraussetzung des Absatzes 2 Nr. 3 durch die Ableistung des Grundwehrdienstes, Ersatzdienstes oder Entwicklungs-

dienstes unterbrochen worden, so verlängert sich die in Satz 1 bezeichnete Frist um die Dauer des abgeleisteten Grundwehrdienstes, Ersatzdienstes oder Entwicklungsdienstes; Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.“

4. § 157 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die Bestellung nach Absatz 1 ist nur bis zum Ablauf des siebzehnten Jahres nach Inkrafttreten der Absätze 1 bis 7 möglich. In den Fällen des § 156 Abs. 5 Satz 2 verlängert sich die in Satz 1 bezeichnete Frist um drei Jahre. § 156 Abs. 5 Satz 3 ist sinngemäß anzuwenden.“

5. In § 164 Satz 1 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„§ 387 Abs. 2 der Abgabenordnung ist entsprechend anzuwenden.“

Artikel 10

Gesetz über Bergmannsprämien

Das Gesetz über Bergmannsprämien in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 434), zuletzt geändert durch Artikel 82 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird der Betrag von „5 Deutsche Mark“ durch den Betrag von „10 Deutsche Mark“ ersetzt.

2. In § 7 wird das Datum „31. März 1973“ durch das Datum „...“ *) ersetzt.

Artikel 11

Verplombungsgesetz

Das Gesetz über die Verplombung im Durchgangsverkehr von zivilen Gütern zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) vom 23. Juni 1972 (BGBl. I S. 985) wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer in der Absicht, den für eine Verplombung nach diesem Gesetz anzubringenden Verschluss ganz oder zum Teil unwirksam zu machen, Änderungen an Transportmitteln vornimmt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 20 000 Deutsche Mark geahndet werden.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

*) Einzusetzen Ende des Monats, in dem das Gesetz in Kraft tritt.

Artikel 12**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 13**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 8 am 1. Januar 1980 in Kraft.

Begründung**I. Allgemeiner Teil**

Die Bundesregierung schlägt mit dem Gesetzentwurf eine Reihe von Änderungen des Einkommensteuergesetzes, der Abgabenordnung, des Körperschaftsteuer-, Gewerbesteuer-, Vermögensteuer-, Erbschaftsteuer- und Umsatzsteuergesetzes sowie des Bewertungsgesetzes, des Steuerberatungsgesetzes, des Bergmannsprämiengesetzes und des Verplombungsgesetzes vor. Auf folgende Regelungen des Entwurfs wird besonders hingewiesen:

- a) Verlängerung und Erweiterung der einkommensteuerrechtlichen Vorschriften über erhöhte Absetzungen bei Anlagegütern im Betriebsvermögen, die dem Umweltschutz dienen,
- b) Anerkennung des Schachsports als gemeinnützig,
- c) Erleichterungen bei der Besteuerung kultureller, sportlicher und geselliger Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine,
- d) Steuerbefreiung von Zahlungen bis zu 2 400 Deutsche Mark im Jahr für die nebenberufliche Tätigkeit von Bürgern im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich,
- e) Steuerbefreiung von Zahlungen der Künstlersozialkasse zugunsten der nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten,
- f) Anhebung des Abzugssatzes der Spenden für kulturelle Zwecke als Sonderausgaben von 5 v. H. auf 10 v. H.,
- g) Verdoppelung der Bergmannsprämie.

Einen breiten Raum in dem Gesetzentwurf nehmen Maßnahmen zur Vereinfachung des Steuerrechts und des Besteuerungsverfahrens ein. Sie stellen in ihrer Summe einen Schritt zur notwendigen Vereinfachung des Steuerrechts dar. Der Entwurf steht insoweit auf einer Linie mit dem Gesetzentwurf zur Abschaffung der Spielkarten-, Zündwaren- und der Essigsäuresteuer (sowie der Steuer auf Branntwein zur Herstellung von Gärungssessig), der ebenfalls

der Vereinfachung des Steuersystems dient. Die Bundesregierung bringt auch damit zum Ausdruck, daß sie der Steuervereinfachung besondere Bedeutung beimißt.

Folgende Vereinfachungsmaßnahmen sind hervorzuheben:

- a) Streichung einer Reihe von überholten Vorschriften im Einkommensteuergesetz, um den Gesetzestext zu entlasten,
- b) Verdoppelung des Freibetrags bei Arbeitnehmern für freiwillig gezahlte Trinkgelder von 600 Deutsche Mark auf 1 200 Deutsche Mark,
- c) Beseitigung des Kreditaufnahmeverbots beim Sonderausgabenabzug von Beiträgen zu Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie zu Risikolebensversicherungen,
- d) Neugestaltung der Berechnung der zumutbaren Belastung für die Berücksichtigung außergewöhnlicher Belastungen,
- e) Wegfall der Voraussetzung „zur Berufsausbildung“ bei den einkommensteuerrechtlichen Ausbildungsfreibeträgen von 1 800 Deutsche Mark und 4 200 Deutsche Mark und Vereinheitlichung der Anrechnung von eigenen Bezügen des Kindes,
- f) Anhebung der Grenzen für Vierteljahreszahler und Jahreszahler bei der Lohnsteuer,
- g) Gesetzliche Absicherung des bisher bei der Umsatzsteuer im Ordnungswege zugelassenen Verfahrens der Abrechnung mit Gutschriften, das sich schon bisher als wesentliche Vereinfachung des Rechnungswesens bewährt hat,
- h) Verdoppelung der Freigrenze für Körperschaften und beschränkt steuerpflichtige Personen bei der Vermögensteuer von 10 000 Deutsche Mark auf 20 000 Deutsche Mark,
- i) Einführung einer Kleinbetragsgrenze für die Festsetzung der Vermögensteuer.

II. Finanzielle Auswirkungen

(Maßnahmen sind nur aufgeführt, soweit sich finanzielle Auswirkungen ergeben)

— Steuermindereinnahmen in Millionen DM —

— grobe Schätzung —

Lfd. Nr.	Maßnahme	Entstehungsjahre							
		1980				1981			
		insge- samt	Bund	Länder	Gemein- den	insge- samt	Bund	Länder	Gemein- den
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	I. Lohn-, Einkommen- (u. Körpersch)StGes								
1	Änderung § 7 d EStG (Umweltschutz):								
	a) Verlängerung der Geltungsdauer um acht Jahre ²⁾	—	—	—	—	(—230)	(—107)	(—108)	(— 15)
	b) Erweiterung der Abschreibungsmöglichkeiten	—	—	—	—	—125	— 57	— 59	— 9
2	Änderung § 10 b EStG:								
	— Anhebung des Abzugsatzes für Spenden zur Förderung kultureller Zwecke von 5 v.H. auf 10 v.H. des Gesamtbetrags der Einkünfte	— 40	— 18	— 19	— 3	— 40	— 18	— 19	— 3
3	Einbeziehung des Schachs in den als gemeinnützig anerkannten Sport (§ 52 AO) ³⁾ .	.	.	.	.	.	.	.	.
4	Neuregelung der Begünstigung kultureller, sportlicher und geselliger Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine (§ 68 AO)	— 20	— 10	— 10	—	— 20	— 10	— 10	—
5	Anhebung des Freibetrags für Trinkgelder auf 1 200 DM jährlich (§ 3 EStG) ³⁾	.	.	.	.	.	.	.	.
6	Beseitigung des Kreditaufnahmeverbots für Beiträge zu Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie zu Risikolebensversicherungen (§ 10 EStG) ³⁾	.	.	.	.	.	.	.	.
7	Vereinfachung der Staffelung der zumutbaren Belastung (§ 33 EStG) ³⁾	.	.	.	.	.	.	.	.
8	Wegfall der Voraussetzung „zur Berufsausbildung“ bei auswärtiger Unterbringung (§ 33 a EStG) ³⁾	.	.	.	.	.	.	.	.
9	Einführung einer Bagatellgrenze für die Festsetzung von Einkommensteuervorauszahlungen in Höhe von 100 DM ⁴⁾	.	.	.	.	.	.	.	.
10	Anhebung der Grenzen für Vierteljahres- und Jahreszahler bei der Lohnsteuer auf 600/6 000 DM ⁴⁾	.	.	.	.	.	.	.	.

Anmerkungen siehe Seite 14

Rechnungsjahre ¹⁾											
1981				1982				1983			
insge- samt	Bund	Länder	Gemein- den	insge- samt	Bund	Länder	Gemein- den	insge- samt	Bund	Länder	Gemein- den
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
(—230)	(—107)	(—108)	(— 15)	(—250)	(—116)	(—118)	(— 16)	(—270)	(—125)	(—127)	(— 18)
—125	— 57	— 59	— 9	—125	— 57	— 59	— 9	—125	— 57	— 59	— 9
— 40	— 18	— 19	— 3	— 40	— 18	— 19	— 3	— 40	— 18	— 19	— 3
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
— 20	— 10	— 10	—	— 20	— 10	— 10	—	— 20	— 10	— 10	—
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Lfd. Nr.	Maßnahme	Entstehungsjahre							
		1980				1981			
		insge- samt	Bund	Länder	Gemein- den	insge- samt	Bund	Länder	Gemein- den
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	Befreiung von Zahlungen bis 2 400 DM für nebenberufliche Tätigkeit im Gemeinnützigkeitsbereich ³⁾	•	•	•	•	•	•	•	•
12	Vereinheitlichung der Anrechnung aller eigenen Bezüge des Kindes im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen (§ 33 a EStG)	—	—	—	—	—140	— 60	— 61	— 19
	II. Körperschaftsteuergesetz (Gewerbe- und Vermögensteuergesetz)								
13	Aufhebung von Beschränkungen für die Körperschaft-, Gewerbe- und Vermögensteuerbefreiung von land- und forstwirtschaftlichen Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften ³⁾	•	•	•	•	•	•	•	•
14	Ausdehnung des ermäßigten Steuersatzes von 50 v. H. auf sämtliche inländische Einkünfte ausländischer Körperschaften ³⁾	•	•	•	•	•	•	•	•
	III. Vermögensteuergesetz								
15	Anhebung der Freigrenze für Körperschaften und beschränkt steuerpflichtige Personen sowie Einführung einer Kleinbetragsgrenze nach dem Vermögensteuergesetz ³⁾	•	•	•	•	•	•	•	•
	IV. Erbschaftsteuergesetz								
16	Anhebung des Pauschbetrages für Nachlaßkosten								
17	Einordnung des Erwerbs durch Eltern beim Tod lediger Kinder in die Steuerklasse II	— 10	—	— 10	—	— 10	—	— 10	—
18	Verringerung der Überwachungsfälle bei Übertragungen unter Nießbrauchsvorbehalt								
	V. Gesetz über Bergmannsprämien								
19	Verdoppelung der Bergmannsprämie	— 50	— 21	— 22	— 7	—110	— 47	— 48	— 15
20	Finanzielle Auswirkungen insgesamt (soweit Schätzung möglich ist) ⁵⁾	—120	— 49	— 61	— 10	—445	—192	—207	— 46

¹⁾ Steuerausfälle treten erst ab Rechnungsjahr 1981 ein.

²⁾ Verzicht auf Steuermehreinnahmen.

³⁾ Nicht zu quantifizieren.

⁴⁾ Einmaliger Steuerausfall im Jahr der Einführung der Maßnahme (nur Verschiebung von Steuerzahlungen).

⁵⁾ Dabei ist der unter lfd. Nummer 1 a aufgeführte Verzicht auf Steuermehreinnahmen nicht berücksichtigt.

Rechnungsjahre ¹⁾											
1981				1982				1983			
insge- samt	Bund	Länder	Gemein- den	insge- samt	Bund	Länder	Gemein- den	insge- samt	Bund	Länder	Gemein- den
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
—120	— 51	— 52	— 17	—140	— 60	— 61	— 19	—150	— 64	— 66	— 20
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
— 10	—	— 10	—	— 10	—	— 10	—	— 10	—	— 10	—
—110	— 47	— 48	— 15	—110	— 47	— 48	— 15	—110	— 47	— 48	— 15
—425	—183	—198	— 44	—445	—192	—207	— 46	—455	—196	—212	— 47

III. Einzelbegründung**Zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz)****Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 2 EStG)**

Durch die Neufassung des Klammerzusatzes in § 2 Abs. 2 Nr. 1 EStG wird klargestellt, daß auch die durch das Einführungsgesetz zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) in das Einkommensteuergesetz eingefügte Vorschrift des § 7 f EStG zu den Vorschriften über die Gewinnermittlung gehört.

Zu Nummer 2 (§ 3 EStG)**Zu Buchstabe a (§ 3 Nr. 1 EStG)**

Nach § 7 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte — GAL — wird Betriebs- und Haushaltshilfe gezahlt, wenn die Erwerbsfähigkeit des landwirtschaftlichen Unternehmers oder seines mitarbeitenden Ehegatten beeinträchtigt ist. Diese Hilfen sind nach § 3 Nr. 1 Buchstabe c EStG steuerfrei. Der Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung und Ergänzung sozialer Maßnahmen in der Landwirtschaft — BT-Drucks. 8/2844 — sieht vor, daß künftig nach § 8 GAL Betriebs- oder Haushaltshilfen zugunsten der Witwe oder des Witwers eines landwirtschaftlichen Unternehmers zur Aufrechterhaltung des Unternehmens gewährt wird. Es erscheint angebracht, auch diese Hilfen von der Einkommensteuer zu befreien.

Zu Buchstabe b (§ 3 Nr. 14 EStG)

Die Vorschrift über die Steuerbefreiung von Vorzugsrenten auf Grund des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen ist entbehrlich, da die Zahlung solcher Renten eingestellt worden ist. Die Vorschrift wird deshalb gestrichen.

Zu Buchstabe c (§ 3 Nr. 26 EStG)

Die Vorschrift hat zum Ziel, Bürger, die im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich nebenberuflich tätig sind, von steuerlichen Verpflichtungen freizustellen, soweit sie für diese Tätigkeiten im wesentlichen nur eine Aufwandsentschädigung erhalten. Zu diesem Zweck stellt die Vorschrift die unwiderlegliche Vermutung auf, daß die Einnahmen bis zur Höhe von insgesamt 2 400 Deutsche Mark im Jahr Aufwandsentschädigungen sind, und befreit diese Aufwandsentschädigungen von der Einkommensteuer.

Nebenberuflichkeit bedeutet, daß es sich nicht um eine Tätigkeit handelt, aus der hauptsächlich der Lebensunterhalt bestritten wird. In diesem Sinne können beispielsweise auch Hausfrauen, Studenten, Rentner und Arbeitslose „nebenberuflich“ im Dienst oder Auftrag der genannten juristischen Personen tätig sein.

Die Steuerfreiheit ist auch bei Einnahmen aus mehreren nebenberuflichen Tätigkeiten auf einen einmaligen Jahresbetrag von 2 400 Deutsche Mark begrenzt. Im Falle der nichtselbständigen Tätigkeit

wird die Körperschaft sich deshalb zweckmäßigerweise bestätigen lassen, daß die Steuerbefreiung nicht bereits gegenüber einer anderen Organisation in Anspruch genommen worden ist. Höhere Aufwendungen als 2 400 Deutsche Mark im Jahr können wie üblich geltend gemacht werden, wenn sie in vollem Umfang nachgewiesen werden.

Es handelt sich demnach um eine Steuerbefreiung mit einer ähnlichen Wirkung wie eine Betriebsausgaben/Werbungskosten-Pauschale. Anders als bei der Werbungskosten-Pauschale bedarf es jedoch keiner Eintragung in eine Lohnsteuerkarte. Der Arbeitgeber hat die Steuerbefreiung infolgedessen auch zu berücksichtigen, wenn eine Lohnsteuerkarte nicht vorliegt (z. B. im Falle einer Pauschalierung der Lohnsteuer nach § 40 a EStG).

Zu Buchstabe d (§ 3 Nr. 45 EStG)

Die festverzinslichen Schuldverschreibungen zur Erfüllung von Entschädigungsansprüchen nach dem Altspargesetz sind voll eingelöst. Die Vorschrift kann deshalb gestrichen werden.

Zu Buchstabe e (§ 3 Nr. 51 EStG)

Der Freibetrag für freiwillig gezahlte Trinkgelder wird auf 1 200 Deutsche Mark angehoben, damit der Freibetrag seinen Zweck, kleinliche Ermittlungen zu vermeiden, besser als bisher erfüllt.

Zu Buchstabe f (§ 3 Nr. 57 EStG)

Die Ergänzung stellt klar, daß die Zahlungen der Künstlersozialkasse ebenso steuerfreie Einnahmen sind wie die Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitgeber.

Zu Nummer 3 (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 EStG)

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 EStG sind Einlagen höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten, wenn das zugeführte Wirtschaftsgut entweder innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Zeitpunkt der Zuführung angeschafft oder hergestellt worden ist oder ein Anteil an einer Kapitalgesellschaft ist und der Steuerpflichtige an der Gesellschaft wesentlich beteiligt ist (§ 17 Abs. 1 EStG). In Abschnitt 39 der Einkommensteuer-Richtlinien hat die Bundesregierung diese Bewertungsvorschrift in der Weise ausgelegt, daß die Anschaffungs- oder Herstellungskosten abnutzbarer Anlagegüter um die Absetzungen für Abnutzung zu kürzen sind, die auf die Zeit vor der Einbringung in den Betrieb entfallen. Durch diese Auslegung sollte verhindert werden, daß Abschreibungen, die auf die Zeit der Zugehörigkeit des Wirtschaftsguts zum Privatvermögen entfallen, nach Einlage in das Betriebsvermögen erneut einkommensmindernd verrechnet werden können. Demgegenüber hat der Bundesfinanzhof im Urteil vom 7. Dezember 1978 — I R 142/76 — entschieden, daß diese Auslegung mit dem Wortlaut des Gesetzes nicht vereinbar sei. Demnach ist eine ergänzende gesetzliche Regelung erforderlich, durch die für Einlagen nach dem 31. Dezember 1979 (vgl. Nummer 20 Buchstabe b) sichergestellt wird, daß in den Fällen des § 6 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a EStG

die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren Anlagegütern um Absetzungen für Abnutzung zu kürzen sind, die auf den Zeitraum zwischen der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts und der Einlage entfallen (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 EStG). Zu den Absetzungen für Abnutzung in diesem Sinne gehören außer den Absetzungen für Abnutzung nach § 7 EStG auch erhöhte Absetzungen sowie etwaige Sonderabschreibungen. Im Interesse einer einheitlichen Gesetzesterminologie sind die erhöhten Absetzungen und Sonderabschreibungen ebensowenig wie in § 6 Abs. 1 Nr. 1 EStG besonders erwähnt worden. Der aus Gründen der Rechtssicherheit zusätzlich angefügte neue Satz 3 knüpft ebenfalls an die bisherige Verwaltungspraxis gem. Abschnitt 39 EStR an. Er regelt, was als Anschaffungsvorgang in den Fällen anzusehen ist, in denen das Wirtschaftsgut vor der Zuführung in das Betriebsvermögen aus einem anderen Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen entnommen worden ist. Zwar ist eine Entnahme nicht schon begrifflich eine Anschaffung. Der besondere Zweck des § 6 Abs. 1 Nr. 5 EStG erfordert indessen, die Entnahme als Anschaffungsvorgang zu werten. Durch die im Gesetz vorgesehene Höchstbewertungsgrenze soll unter anderem verhindert werden, daß der Steuerpflichtige bei steigenden Preisen Wirtschaftsgüter entnimmt und sie nach dem Preisanstieg zum höher gewordenen Zeitwert wieder einlegt (vgl. Deutscher Bundestag, 2. Wahlperiode, Drucksache 481 S. 77). Dieser Zweck kann aber nur erreicht werden, wenn man eine innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Zeitpunkt der Zuführung getätigte Entnahme der Anschaffung gleichstellt.

Zu Nummer 4 (§ 7 c EStG)

Nach § 7 c EStG konnte der Steuerpflichtige für bestimmte unverzinsliche Darlehen, die er in der Zeit vom 1. Januar 1955 bis zum 31. Dezember 1961 aus Betriebsmitteln zur Förderung des Wohnungsbaus an einen Bauherrn gegeben hatte, einen Betrag von 25 v. H. des Darlehensbetrags außerhalb der Bilanz vom Gewinn abziehen. Voraussetzung war u. a. eine mindestens 10jährige Laufzeit. Dementsprechend sind verhältnismäßig lange Darlehenslaufzeiten mit geringen Tilgungsraten vereinbart worden. Die unverzinslichen Darlehen sind zu jedem Bilanzstichtag mit ihrem jeweiligen abgezinsten Wert in der Bilanz auszuweisen. Wird ein begünstigtes Darlehen während der Laufzeit über die vereinbarten Tilgungsbeträge hinaus zurückgezahlt, so ist der außerhalb der Bilanz abgezogene Betrag nach § 7 c Abs. 5 EStG zum Zwecke der Nachversteuerung außerhalb der Bilanz dem Gewinn hinzuzurechnen.

Durch die Aufhebung des § 7 c EStG wird auf die Nachversteuerung verzichtet. Dadurch wird die Finanzverwaltung von der Überwachung der Nachversteuerung entbunden, das Einkommensteuergesetz von einer umfangreichen Vorschrift entlastet und die von vielen Darlehensnehmern erwünschte vorzeitige Tilgung der Restzahlung erleichtert. Bei vorzeitiger Tilgung wird den Darlehensgebern jährlich wiederkehrender Buchungsaufwand erspart.

Zu Nummer 5 (§ 7 d EStG)

Allgemeines

Mit Hilfe der zeitlich befristeten Abschreibungsbegünstigung nach § 7 d EStG soll Betrieben die Anpassung an bestehende Umweltschutznormen erleichtert werden. Das stetige Ansteigen der industriellen Umweltschutzinvestitionen in den Jahren 1975 bis 1978 sowie die rasche Fortentwicklung der Umweltschutztechnologie lassen auch über das Jahr 1980 hinaus auf einen erheblichen Investitionsbedarf schließen. Die Bundesregierung hält es für erforderlich, die vorrangige Befriedigung des Bedarfs an betrieblichen Umweltschutzinvestitionen durch zeitlich befristete Abschreibungserleichterungen weiterhin zu unterstützen.

Deshalb werden

- die Geltungsdauer der Vorschrift um acht Jahre bis zum 31. Dezember 1988 verlängert,
- die bisherige Voraussetzung der ausschließlichen oder fast ausschließlichen Verwendung der Wirtschaftsgüter für den Umweltschutz in der Weise gelockert, daß bereits bei Wirtschaftsgütern, die zu mehr als 70 v. H. dem Umweltschutz dienen, die Inanspruchnahme der Begünstigung möglich ist,
- der Anwendungsbereich der Vorschrift, der bisher grundsätzlich auf vor dem 1. Januar 1975 bereits bestehende Betriebe beschränkt war, nunmehr auf Betriebe ausgedehnt, die länger als zwei Jahre seit Vornahme der Umweltschutzinvestition bestehen.

Zu den Änderungen im einzelnen

Zu Buchstabe a (§ 7 d Abs. 1 EStG)

Doppelbuchstabe aa

Die bisher bis zum 31. Dezember 1980 befristete Geltungsdauer der Vorschrift wird um acht Jahre verlängert. Begünstigt sind danach abnutzbare bewegliche und unbewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die vor dem 1. Januar 1989 angeschafft oder hergestellt worden sind.

Doppelbuchstaben bb und cc

Die Änderungen stellen klar, daß nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten auch dann auf das Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts zurückbezogen werden können, wenn in den vorangegangenen Wirtschaftsjahren die Abschreibungsbegünstigung jeweils voll ausgenutzt worden ist, und daß die nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten in der Zeit der Geltungsdauer der Vorschrift entstanden sein müssen.

Zu Buchstabe b (§ 7 d Abs. 2 Nr. 1 EStG)

Die bisherige Voraussetzung der ausschließlichen oder fast ausschließlichen Verwendung der Wirtschaftsgüter für den Umweltschutz ließ für den Umfang der Verwendung zu anderen als Umweltschutz-

zwecken eine Toleranzgrenze von 10 v. H. zu. Um der umwelttechnologischen Entwicklung besser gerecht zu werden und um die Anreizfunktion der Vorschrift zu verstärken, hält die Bundesregierung ein Anheben dieser Toleranzgrenze für erforderlich. Eine Verwendung für Umweltschutzzwecke zu mehr als 70 v. H. soll künftig zur Inanspruchnahme der Begünstigung berechtigen. Dadurch wird eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Vorschrift zum einen bei solchen Wirtschaftsgütern erreicht, die zeitlich nacheinander sowohl zu Umweltschutzzwecken als auch zu anderen Zwecken, z. B. zu Produktionszwecken verwendet werden. Bei Wirtschaftsgütern, die dem Umweltschutz dienen, gleichzeitig aber auch andere Zwecke erfüllen, wird die Begünstigung in der Weise erweitert, daß der Umfang der Verwendung des Wirtschaftsguts für andere als Umweltschutzzwecke bis zu 30 v. H. im jeweiligen Wirtschaftsjahr die erhöhten Absetzungen nicht ausschließt. Bei Wirtschaftsgütern, die nach ihrer Zweckbestimmung der Produktion, im gleichen Arbeitsgang aber auch dem Umweltschutz dienen, ist wie bisher im allgemeinen davon auszugehen, daß die Wirtschaftsgüter nicht zu mehr als 70 v. H. zu Umweltschutzzwecken eingesetzt werden. Die Begünstigung nach § 7 d EStG wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß bei Maßnahmen des Umweltschutzes verwertbare Stoffe anfallen (sog. recycling). Die Weiterbehandlung eines anfallenden Stoffes ist jedoch von dem Zustand des Stoffes an nicht mehr als Maßnahme des Umweltschutzes anzusehen, von dem an im allgemeinen Wirtschaftsleben üblicherweise ein Entgelt für ihn gezahlt wird. Fallen verwertbare Stoffe an und werden diese durch dasselbe Wirtschaftsgut weiterbehandelt, führt die Änderung der Vorschrift insofern zu einer Ausweitung, als der steuerschädliche Anteil an der Weiterbehandlung höher sein kann als bisher.

Die Änderung der Vorschrift führt nicht dazu, daß Wirtschaftsgüter in Betrieben, die Maßnahmen des Umweltschutzes zum Gegenstand ihrer gewerblichen Betätigung haben (z. B. gewerbliche Müllbeseitigungsunternehmen), allgemein begünstigt sind. Die Begünstigung des § 7 d EStG bezweckt eine Finanzierungshilfe für unrentierliche Maßnahmen, durch die vom Betrieb selbst ausgehende Umweltbelastungen verhindert, beseitigt oder verringert werden sollen. Die Begünstigung von Wirtschaftsgütern, die zur Erzielung von Betriebseinnahmen verwendet werden, ist mit diesem Zweck nicht vereinbar. Allerdings sind auch in derartigen Betrieben solche Wirtschaftsgüter begünstigt, die unmittelbar und zu mehr als 70 v. H. dazu bestimmt sind, die von diesen Betrieben selbst ausgehenden Umweltbelastungen zu verhindern, zu beseitigen oder zu verringern.

Zu Buchstabe c (§ 7 d Abs. 4 EStG)

Doppelbuchstabe aa

Die Änderung stellt sicher, daß nachträgliche Herstellungskosten bei vor dem 1. Januar 1975 fertiggestellten begünstigten Wirtschaftsgütern auch weiterhin entsprechend der verlängerten Geltungsdauer der Vorschrift erhöht abschreibbar sind.

Doppelbuchstabe bb

Satz 2 stellt entsprechend der bisherigen Rechtslage klar, daß ausschließlich aus Umweltschutzgründen vorgenommene Veränderungen an Wirtschaftsgütern, die selbst nicht Umweltschutzzwecken dienen, begünstigt sind, wenn die nachträglichen Herstellungskosten in der Zeit der Geltungsdauer der Vorschrift entstanden sind.

Doppelbuchstabe cc

Satz 3 ist durch Zeitablauf überholt und kann deshalb gestrichen werden.

Zu Buchstabe d (§ 7 d Abs. 7 EStG)

Entsprechend der Verlängerung des Geltungsbereichs des § 7 d Abs. 1 EStG wird die Begünstigung beim Erwerb eines Rechts auf Mitbenutzung von Wirtschaftsgütern durch Zuschußzahlung im Sinne des § 7 d Abs. 7 EStG um weitere acht Jahre verlängert.

Zu Buchstabe e (§ 7 d Abs. 8 EStG)

Der Anwendungsbereich des § 7 d EStG ist bisher auf Grund einer Auflage der EG-Kommission grundsätzlich auf am 1. Januar 1975 bereits bestehende Betriebe beschränkt. Da auch bei ab diesem Zeitpunkt errichteten Betrieben infolge der fortentwickelten Technologie Umweltschutzinvestitionen vermehrt anfallen, hält die Bundesregierung die Ausdehnung des § 7 d EStG in der Weise für erforderlich, daß solche Betriebe in die Vergünstigung einbezogen werden, die zu Beginn des Jahres, in dem die Umweltschutzinvestition erfolgt, länger als zwei Jahre bestanden haben. Bei dieser kurzen Frist ist der bisherige Satz 2 — auch aus Vereinfachungsgründen — entbehrlich.

Zu Nummer 6 (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 EStG)

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 7 EStG gehören zu den Werbungskosten auch Absetzungen für Abnutzung und für Substanzverringerung. Dementsprechend werden in der derzeitigen Fassung der Vorschrift in einem Klammerzusatz die Vorschriften des § 7 Abs. 1, 4, 5 und 6 sowie der §§ 7 b und 54 EStG für anwendbar erklärt. Durch die Neufassung dieses Klammerzusatzes soll klargestellt werden, daß im außerbetrieblichen Bereich auch die Abschreibungsgrundsätze des durch das Gesetz zur Steuerentlastung und Investitionsförderung vom 4. November 1977 (BGBl. I S. 1965) in das Einkommensteuergesetz eingefügten § 7 Abs. 5 a und des durch das Einkommensteuere reformgesetz vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) in das Einkommensteuergesetz eingefügten § 7 a Abs. 1 bis 3, 5 und 8 anzuwenden sind.

Zu Nummer 7 (§ 10 EStG)

Zu Buchstabe a (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 EStG)

Das Kreditaufnahmeverbot macht den Sonderausgabenabzug davon abhängig, daß der Steuerpflichtige die Vorsorgeaufwendungen aus eigenen verfügbaren Mitteln leistet. Es erscheint vertretbar,

diese Voraussetzung bei Risikoversicherungen (z. B. Krankenversicherung, Unfallversicherung) aus Vereinfachungsgründen fallenzulassen und nur noch bei solchen Vorsorgeaufwendungen aufrechtzuerhalten, die zu einer Ansammlung von Kapital führen, über das der Steuerpflichtige jederzeit verfügen kann.

Zu Buchstabe b (§ 10 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe c EStG)

Nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 EStG ist der zusätzliche Sonderausgabenhöchstbetrag für Versicherungsbeiträge bei Arbeitnehmern um den steuerfreien Arbeitgeberbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung zu kürzen. Entsprechendes gilt für andere Steuerpflichtige, soweit sie im Zusammenhang mit ihrer Berufstätigkeit Anwartschaftsrechte auf eine Altersversorgung erwerben, ohne dafür eigene Beiträge zu leisten. Aus Gründen der Gleichbehandlung sollen in diese Kürzungsvorschrift bei Künstlern und Publizisten, die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz vom ... (BGBl. I S. ...) in der Rentenversicherung der Angestellten versichert sind, die steuerfreien Beträge einbezogen werden, die die Künstlersozialkasse aus dem Aufkommen von Künstlersozialabgabe und Bundeszuschuß zugunsten der Versicherten an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte abführt.

Zu Nummer 8 (§ 10 b Abs. 1 Satz 2 EStG)

Durch die Änderung wird der Abzugssatz für Spenden zur Förderung kultureller Zwecke von 5 v. H. des Gesamtbetrags der Einkünfte auf 10 v. H. des Gesamtbetrags der Einkünfte verdoppelt. Dadurch soll ein zusätzlicher Anreiz für private Initiativen zur Förderung von Kunst und Kultur geboten und die Stiftung wertvoller Kunstwerke für die Allgemeinheit in höherem Maße als bisher steuerlich gefördert werden.

Der Begriff der kulturellen Zwecke wird — wie schon bisher und wie bei allen anderen als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecken — in der Anlage 7 der Einkommensteuer-Richtlinien näher erläutert werden. Kulturell sind Zwecke, die ausschließlich und unmittelbar die Förderung der Kunst, die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten sowie die Förderung der Denkmalpflege zum Ziel haben.

Die Förderung der Kunst umfaßt die Bereiche der Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden Kunst und schließt die Förderung von kulturellen Einrichtungen, wie Theater und Museen, sowie von kulturellen Veranstaltungen, wie Konzerte und Kunstausstellungen, mit ein.

Kulturwerte sind Gegenstände von künstlerischer und sonstiger kultureller Bedeutung, Kunstsammlungen und künstlerische Nachlässe, Bibliotheken, Museen, Archive sowie andere vergleichbare kulturelle Einrichtungen.

Die Förderung der Denkmalpflege bezieht sich auf die Erhaltung und Wiederherstellung von nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften anerkannten Baudenkmälern; die Anerkennung ist durch eine

Bescheinigung der nach Landesrecht zuständigen oder von der Landesregierung bestimmten Stelle nachzuweisen.

Zu Nummer 9 (§ 29 EStG)

Die Vorschrift ist überholt. Sie kann deshalb aufgehoben werden.

Zu Nummer 10 (§ 31 Abs. 2 EStG)

Den besonderen Verhältnissen bei den Auslandsbeamten ist im Rahmen des Einkommensteuerreformgesetzes 1974 durch die Regelung des § 3 Nr. 64 EStG Rechnung getragen. § 31 Abs. 2 EStG kann daher gestrichen werden.

Zu Nummer 11 (§ 33 Abs. 3 EStG)

Die neue Staffelung der sich aus Vereinfachungsgründen nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte bemessenden Vomhundertsätze ist sozialgerechter und familienfreundlicher sowie in sich besser ausgewogen.

Die neue Gliederung der Einkommensgruppen dient der Vereinfachung.

Zu Nummer 12 (§ 33 a Abs. 2 EStG)

Die Voraussetzung „auswärtige Unterbringung zur Berufsausbildung“ in § 33 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 EStG für die Gewährung der Ausbildungsfreibeträge von 1 800 Deutsche Mark bzw. 4 200 Deutsche Mark macht eine Prüfung erforderlich, ob die Berufsausbildung der entscheidende Anlaß für die auswärtige Unterbringung war (Abschnitt 191 Abs. 3 Satz 3 der Einkommensteuer-Richtlinien 1978; Abschnitt 68 Abs. 3 Satz 3 der Lohnsteuer-Richtlinien 1978). Diese Prüfung bereitet vielfach Schwierigkeiten mit oft unerfreulichen Auseinandersetzungen zwischen Finanzamt und Steuerpflichtigen. Für die Gewährung von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz an Studierende wird demgegenüber ein um 110 Deutsche Mark monatlich erhöhter Bedarf immer dann anerkannt, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt (§ 13 Abs. 2 BAföG); auf die Gründe für die auswärtige Unterbringung kommt es hierbei nicht an. Aus Vereinfachungsgründen und im Interesse einer besseren Abstimmung der beiden Regelungen wird die einkommensteuerrechtliche Einschränkung beseitigt.

Zu Nummer 13 (§ 37 Abs. 5 EStG)

Mit der Einführung von Mindestgrenzen für die Festsetzung und Anpassung der Einkommensteuervorauszahlungen wird die bisherige Verwaltungspraxis gesetzlich abgesichert. Der Bundesrechnungshof hält diese Absicherung für notwendig. Der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Besteuerung erfordert eine gesetzliche Regelung, soweit Einkommensteuer-Vorauszahlungen bis zu einer Grenze

nicht festgesetzt werden, die über die Beträge der Kleinbetragsverordnung hinausgeht. Zugunsten des Steuerpflichtigen wird von der Einführung einer Mindestgrenze für die Herabsetzung der Vorauszahlungen abgesehen. Damit bleibt es z. B. weiterhin möglich, einen geringfügigen Fehler bei der Festsetzung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen ohne weiteres zu berichtigen.

Zu Nummer 14 (§ 38 c Abs. 1 EStG)

Nach § 38 c Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe d EStG ist die Vorsorgepauschale in den Lohnsteuertabellen bei der Steuerklasse V nur insoweit zu berücksichtigen, als sie auf den Unterschiedsbetrag zwischen 46 700 Deutsche Mark und dem — niedrigeren — Jahresbetrag der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung entfällt. Diese Vorschrift ist ab 1979 gegenstandslos, weil der Jahresbetrag der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung den Betrag von 46 700 Deutsche Mark übersteigt und damit in der Steuerklasse V eine Vorsorgepauschale nicht mehr zu berücksichtigen ist.

Zu Nummer 15 (§ 40 a Abs. 3 EStG)

Die Lohnsteuer kann unter bestimmten Voraussetzungen bei Teilzeitbeschäftigten mit 10 v. H. pauschaliert werden. Das Finanzamt hat jedoch nach § 40 a Abs. 3 Satz 2 EStG die Möglichkeit, die Pauschalierung der Lohnsteuer mit Wirkung für die Zukunft zu untersagen, wenn die Pauschalsteuer offensichtlich von der nach den allgemeinen Vorschriften insgesamt zu erhebenden Lohnsteuer abweicht. Hauptanwendungsfall für die Versagung der Pauschalierung war bisher das Ehegatten-Arbeitsverhältnis. Nach neuester Rechtsprechung ist aber die Versagung der Pauschalierung in diesen Fällen nahezu unmöglich. Soweit ausnahmsweise eine Untersagung doch noch möglich bleibt, sind die Fälle nicht so bedeutsam, daß sie eine Aufrechterhaltung der Vorschrift rechtfertigen würden, zumal in diesen Fällen das Finanzamt auch noch eingehende Ermittlungen anstellen müßte. Die Aufhebung der Vorschrift dient damit der Vereinfachung.

Zu Nummer 16 (§ 41 a Abs. 2 EStG)

Durch die Gesetzesänderung werden die Grenzbeträge für die Vierteljahreszahlung und die Jahreszahlung bei der Lohnsteuer an die entsprechenden Grenzbeträge bei der Umsatzsteuer angepaßt. Die Maßnahme trägt einerseits der Lohnentwicklung Rechnung und dient andererseits der Vereinfachung. Sie führt zur Verwaltungs- und Kostenentlastung der Arbeitgeber durch Wegfall von Lohnsteueranmeldungen und Überweisungen sowie zur Verwaltungsvereinfachung bei den Finanzämtern durch entsprechende Verringerung der Buchungs- und Vereinnahmungsfälle.

Zu Nummer 17 (§ 41 b Abs. 2 EStG)

Der Arbeitgeber hat für Arbeitnehmer, deren Arbeitslohn bestimmte Grenzen übersteigt, Lohnzettel

auszuschreiben und diese dem Wohnsitz-Finanzamt des Arbeitnehmers zu übersenden. Die Lohnzettel sollen dem Finanzamt die Prüfung ermöglichen, ob eine Veranlagung durchzuführen ist. Die Arbeitslohn-Grenzen sind daher den Veranlagungsgrenzen angepaßt. In den Steuerklassen I, II und IV kann die Arbeitslohn-Grenze von bisher 26 000 Deutsche Mark auf 30 000 Deutsche Mark und in der Steuerklasse III von bisher 50 000 Deutsche Mark auf 58 000 Deutsche Mark angehoben werden, weil auch bei diesen angehobenen Beträgen die Veranlagungsgrenze des § 46 Abs. 1 EStG noch nicht ganz erreicht ist. Die Zahl der auszuschreibenden Lohnzettel sinkt damit, was für Arbeitgeber und Finanzverwaltung zur Vereinfachung führt.

Zu Nummer 18 (VII. Abschnitt und § 48 EStG)

Nach § 48 EStG kann ein Steuerpflichtiger nach dem Verbrauch besteuert werden, wenn dieser im Kalenderjahr 10 000 Deutsche Mark überstiegen hat und um mindestens die Hälfte höher ist als das festgestellte Einkommen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wird hier also im Unterschied zu der Ermittlung des Einkommens in anderen Fällen nach dem Aufwand des Steuerpflichtigen, also der Vermögensminderung, festgestellt.

Im Laufe der Zeit haben sich die Methoden der Einkommensermittlung wesentlich verfeinert. Die Vorschrift des § 48 EStG wird deshalb äußerst selten angewandt. Außerdem ist sie wegen der Abzüge des Absatzes 3 und der stets notwendigen Vergleichsrechnung nach Absatz 4 nicht einfach zu handhaben; deshalb verursacht sie einen Verwaltungsaufwand, der nicht in einem vernünftigen Verhältnis zum Steuerertrag steht. Die Aufhebung der Vorschrift dient daher der Vereinfachung.

Zu Nummer 19 (§ 51 EStG)

Zu Buchstabe a (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 und 3 EStG)

Doppelbuchstabe aa

Die Buchstaben l, o und v in § 51 Abs. 1 Nr. 2 EStG enthalten Ermächtigungen für die Zulassung von Sonderabschreibungen bei bestimmten Umweltschutzinvestitionen. Die auf Grund dieser Ermächtigungen erlassenen §§ 79, 82 und 82 e EStDV sind durch § 7 d EStG abgelöst worden und inzwischen zeitlich gegenstandslos geworden. Die Ermächtigungsvorschriften können deshalb gestrichen werden.

Doppelbuchstabe bb

Die Streichung der Zitate ist eine Folge des Wegfalls der §§ 29 und 31 Abs. 2 EStG (siehe Nummern 9 und 10).

Zu Buchstabe b (§ 51 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe c EStG)

Nach der bisherigen Fassung des § 51 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe c EStG kann der Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder u. a. die Vordrucke für den

Antrag auf Lohnsteuer-Jahresausgleich bestimmen. Der Antrag auf Lohnsteuer-Jahresausgleich ist zwischenzeitlich mit der Einkommensteuererklärung in einem Vordruck zusammengefaßt worden. Durch die Änderung der Vorschrift sollen im Interesse der einheitlichen Vordruckgestaltung alle Erklärungs-vordrucke zur Einkommensbesteuerung, z. B. auch die Vordrucke zur Feststellung von Besteuerungsgrundlagen, in die Ermächtigung einbezogen werden.

Zu Nummer 20 (§ 52 EStG)

Die Anrechnung eigener Bezüge des Kindes wird ab 1981 in der Weise vereinheitlicht, daß die Sondervorschrift für die Anrechnung von dem Kind als Zuschuß gewährten Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz gestrichen wird. Dadurch werden Schlechterstellungen vermieden. Im übrigen enthalten die Änderungen des § 52 EStG die erforderlichen Anwendungsvorschriften.

Zu Nummer 21 (§ 53 a EStG)

Die Vorschrift ist durch Zeitablauf überholt und kann deshalb gestrichen werden.

Zu Artikel 2 (Abgabenordnung)

Zu Nummer 1 (§ 31 Abs. 2 AO)

Die Künstlersozialkasse ist wie die Sozialversicherungsträger auf einkommensteuerliche Daten zur Beitragsbemessung angewiesen. Durch die Änderung des § 31 Abs. 2 AO wird deshalb die notwendige Gleichstellung der Künstlersozialkasse mit den Leistungsträgern der Sozialversicherung herbeigeführt.

Zu Nummer 2 (§ 52 AO)

Schachspielen wird von den Finanzbehörden nach geltendem Recht nicht als Sport im Sinne des Gemeinnützigkeitsrechts oder als anderer gemeinnütziger Zweck angesehen. Die Änderung schafft die gesetzliche Grundlage dafür, daß künftig Schachvereine oder Sportvereine mit Schachabteilungen wegen ausschließlicher Förderung des Sports als gemeinnützig anerkannt werden können.

Zu Nummer 3 (§ 68 Nr. 7 AO)

Zu Buchstabe a

Bei der Ermittlung der Grenze von 12 000 Deutsche Mark für die Annahme eines steuerbegünstigten Zweckbetriebs — wenn auch nicht bei der Besteuerung selbst — dürfen nach geltendem Recht von den Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen sämtliche Unkosten des Sportvereins abgezogen werden, während bei kulturellen Veranstaltungen nur die unmittelbaren Veranstaltungskosten berücksichtigt werden. Durch die Änderung soll den Kulturförder-

den Vereinen die gleiche Vorzugsstellung wie den Sportvereinen eingeräumt werden.

Zu Buchstabe b

Steuerbegünstigte Körperschaften werden im allgemeinen bestrebt sein, durch entsprechende Ausgaben die Überschreitung der Grenze von 12 000 Deutsche Mark und damit die Besteuerung der Überschüsse aus kulturellen, sportlichen und geselligen Veranstaltungen zu vermeiden. Schränkt die Körperschaft ihre Ausgaben dagegen ein, um über einen längeren Zeitraum Beträge für größere Veranstaltungen (z. B. Ausrichtung größerer Wettkämpfe) oder Investitionen (z. B. Erweiterung des Clubhauses oder der Sportstätte) anzusparen, so muß sie bei Überschreiten der Grenze von 12 000 Deutsche Mark nach geltendem Recht die Besteuerung der Überschüsse in Kauf nehmen. Die Änderung eröffnet für diese Fälle die Möglichkeit, mit den Überschüssen aus kulturellen, geselligen und sportlichen Veranstaltungen die Begünstigungsgrenze zu überschreiten, ohne die Steuervergünstigungen zu verlieren. Voraussetzung ist, daß die Überschüsse einer nach § 58 Nr. 6 AO zulässigen Rücklage zugeführt und innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren für die Veranstaltung oder die Investition ausgegeben werden, für die sie angespart worden sind. Andernfalls müssen sie nachversteuert werden.

Zu Artikel 3 (Körperschaftsteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 5 KStG)

Zu Buchstabe a (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG)

Die Bayerische Landesbodenkreditanstalt ist bereits als Organ der staatlichen Wohnungspolitik gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 11 KStG von der Körperschaftsteuer befreit. Die daneben überflüssige Nennung im Katalog der steuerbefreiten Banken gibt Anlaß zu Berufen, da die Bayerische Landesbodenkreditanstalt im Gegensatz zu allen anderen dort aufgeführten Banken nicht rechtlich selbständig, sondern lediglich eine unselbständige Abteilung der Bayerischen Landesbank ist.

Die Reichsbank ist aufgelöst. Ihre Abwicklung ist am 30. Juni 1978 abgeschlossen worden. Für eine Befreiung der Reichsbank besteht daher kein Bedürfnis mehr.

Zu Buchstabe b (§ 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG)

Die Vorschrift soll mit dem Ziel geändert werden, die Beteiligung an einer steuerbefreiten Kapitalgesellschaft ohne Einschränkung zuzulassen und damit den Rechtszustand vor der Gesetzesänderung im Jahre 1974 wieder herzustellen (vgl. § 31 Abs. 2 KStDV alter Fassung). Eine materielle Änderung der Vorschrift bei der Frage der Beteiligung an anderen Unternehmen entsprach nicht dem Willen des Gesetzgebers bei der Neufassung der Vorschrift im Jahre 1974, wie sich aus dem Bericht des Finanzausschusses des Bundestages zum Entwurf eines Zweiten Steueränderungsgesetzes 1973 (BT-Druck-

sache 7/1871) und der Begründung zum Regierungsentwurf eines Dritten Steuerreformgesetzes (BT-Drucksache 7/1470) ergibt. Eine rückwirkende Änderung ab dem Veranlagungszeitraum 1974 ist nicht möglich, da das Körperschaftsteuergesetz 1968/1975 mit Ablauf des 31. Dezember 1976 außer Kraft getreten ist (Art. 15 Nr. 1 des Einführungsgesetzes zum Körperschaftsteuerreformgesetz vom 6. September 1976, BGBl. I S. 2641, 2657). Die Änderung gilt daher nach der allgemeinen Anwendungsvorschrift des § 54 Abs. 1 KStG ab dem Veranlagungszeitraum 1977.

Zu Nummer 2 (§ 9 Nr. 3 KStG)

Durch die Änderung in § 9 Nr. 3 Buchstabe a Satz 2 KStG wird der Abzugssatz für Spenden zur Förderung kultureller Zwecke entsprechend der vorgeschlagenen Regelung im Einkommensteuergesetz von 5 v. H. des Einkommens auf den für wissenschaftliche Zwecke gültigen Höchstsatz von 10 v. H. des Einkommens verdoppelt. Vgl. im übrigen die Begründung zu Artikel 1 Nr. 8.

Zu Nummer 3 (§ 23 Abs. 3 KStG)

Die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes von 50 v. H. bei beschränkt Steuerpflichtigen im Sinne des § 2 Nr. 1 KStG, die bisher auf die Einkünfte begrenzt war, die in einem inländischen Betrieb anfallen, wird auf sämtliche inländische Einkünfte erstreckt. Die bisherige Fassung führte zu Auslegungsschwierigkeiten beim Begriff des inländischen Betriebs. Außerdem ergaben sich Probleme bei der Abgrenzung der Einkünfte, die in einem inländischen Betrieb anfallen, von den übrigen inländischen Einkünften. Sachliche Bedenken gegen die Ausweitung der Begünstigung bestehen nicht, wenn man die Belastung der Beteiligungserträge beschränkt Steuerpflichtiger im Sinne des § 2 Nr. 1 KStG aus inländischen Tochtergesellschaften zum Vergleich heranzieht. In diesen Fällen beträgt die Belastung nämlich höchstens 52 v. H., liegt aber auf Grund einer teilweisen Erstattung der Kapitalertragsteuer häufig noch unter 50 v. H.

Zu Nummer 4 (§ 54 Abs. 9 KStG)

Die Vorschrift regelt die Anwendung der geänderten Bestimmungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2, des § 9 Nr. 3 Buchstabe a Satz 2 und des § 23 Abs. 3 KStG in zeitlicher Hinsicht.

Zu Artikel 4 (Gewerbsteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 3 Nr. 2 und 8 GewStG)

Die Änderung des § 3 Nr. 2 und 8 GewStG erfolgt aus den gleichen Gründen wie die Änderung der entsprechenden Befreiungsvorschriften bei der Körperschaftsteuer (vgl. Begründung zu Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe a). Die Neufassung des § 3 Nr. 8 GewStG macht ebenso wie die in gleicher Weise bei der Kör-

perschaftsteuerreform erfolgte Neufassung des § 3 Nr. 9 und 10 GewStG deutlich, daß die Befreiung bei der Gewerbesteuer voll der Befreiung bei der Körperschaftsteuer entspricht.

Zu Nummer 2 (§ 36 GewStG)

Die neue Vorschrift des § 36 Abs. 2 GewStG bestimmt die rückwirkende Anwendung des neu gefaßten § 3 Nr. 8 GewStG. Die Rückwirkung ist vorgesehen, um für land- und forstwirtschaftliche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine die Beteiligung an einer steuerbefreiten Kapitalgesellschaft bereits ab dem Erhebungszeitraum 1974 uneingeschränkt zuzulassen, ohne daß dies zum Ausschluß der Steuerbefreiung führt. Damit gelten in dieser Frage bei der gewerbesteuerlichen Befreiung ab 1974 die gleichen Voraussetzungen wie vor der Änderung des § 3 Nr. 8 GewStG im Jahre 1974.

Zu Artikel 5 (Bewertungsgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 28 BewG)

Die Neuregelung der Erklärungsspflicht dient der Anpassung an den zur Zeit auf 60 000 Deutsche Mark und mit Wirkung ab 1981 auf 120 000 Deutsche Mark erhöhten Freibetrag für das Gewerbekapital (vgl. § 13 Abs. 1 Gewerbesteuergesetz und Artikel 2 Nr. 7 StÄndG 1979).

Zu Nummer 2 (§ 113 BewG)

Die Veröffentlichung der Kurswertliste im Bundessteuerblatt statt im Bundesanzeiger entspricht einem Bedürfnis der Praxis.

Zu Nummer 3 (§ 124 BewG)

Die Vorschrift regelt die erstmalige Anwendung der geänderten Vorschriften.

Zu Artikel 6 (Vermögenssteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 3 VStG)

Zu Buchstabe a (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 VStG)

Für die Streichung gelten dieselben Gründe wie bei der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer (vgl. Begründung zu Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe a und zu Artikel 4 Nr. 1).

Zu Buchstabe b (§ 3 Abs. 1 Nr. 7 VStG)

Die Befreiung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften von der Vermögensteuer soll weiterhin unter denselben Voraussetzungen wie bei der Körperschaftsteuer erfolgen (vgl. Begründung zu Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe b).

Zu Nummern 2 und 3 (§§ 8 und 9 VStG)

Die Freigrenze für Körperschaften, insbesondere also auch für kleine Vereine, soll erhöht werden. Dasselbe gilt für beschränkt steuerpflichtige Personen. Die Regelung dient der Arbeitsvereinfachung. Im übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 4 (§ 19 VStG)

Die Ergänzungen haben nur redaktionelle Bedeutung.

Zu Nummer 5 (§ 20 VStG)

Die Einführung einer Kleinbetragsgrenze dient der Arbeitsvereinfachung.

Zu Nummer 6 (§ 25 VStG)

Die Regelung bestimmt den Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der geänderten Vorschriften.

Zu Artikel 7 (ErbSchStG und SchenkStG)**Zu Nummer 1 (§ 10 Abs. 5 Nr. 3 ErbStG)**

Der bisherige Pauschbetrag von 5 000 Deutsche Mark reicht bei den heute notwendigen hohen Beerdigungskosten nicht mehr aus. Er wird deshalb auf 10 000 Deutsche Mark erhöht. Die Regelung dient der Arbeitsvereinfachung.

Zu Nummer 2 (§ 15 ErbStG)

Bei Erwerben von Todes wegen sollen künftig die Eltern nicht mehr zur Steuerklasse III, sondern zur Steuerklasse II gehören. Die bisherige Regelung führte beim Tod von Kindern wegen des niedrigeren Freibetrags und des höheren Steuersatzes bei Steuerklasse III häufig zu unbilligen Ergebnissen. Diese sollen künftig vermieden werden.

Die übrigen Änderungen in § 15 Abs. 1 ErbStG ergeben sich als Folge des neuen Adoptionsrechts. Sie bestätigen die bisherige Sachbehandlung.

Zu Nummer 3 (§ 25 ErbStG)

Die derzeitige Regelung in § 25 ErbStG führt in bestimmten Fällen zu einer Doppelbesteuerung, die vom Gesetzgeber sicher nicht beabsichtigt war. Diese Fälle sollen künftig ausgeschlossen werden. Im übrigen führt die derzeitige Regelung wegen der u. U. jahrzehntelangen Überwachung von Einzelfällen zu einem kaum vertretbaren Arbeitsaufwand. Sie soll deshalb dadurch vereinfacht werden, daß künftig nicht mehr die bisher wahlweise mögliche Aussetzung der Besteuerung (§ 25 Abs. 1 Buchstabe a ErbStG), sondern nur noch die zinslose Stundung der Steuer (§ 25 Abs. 1 Buchstabe b ErbStG) zulässig ist.

Zu Nummer 4 (§ 37 ErbStG)

Die Vorschrift regelt die erstmalige Anwendung der geänderten Vorschriften.

Zu Artikel 8 (Umsatzsteuergesetz)*Allgemeines*

Durch die Änderungen wird die in der Ersten Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes enthaltene Regelung über die Anerkennung von Gutschriften als Rechnungen im umsatzsteuerrechtlichen Sinne in das Umsatzsteuergesetz übernommen. Anlaß hierzu ist das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 17. Mai 1979 — VR 112/74 — (BStBl II S. 657). Der Bundesfinanzhof hat in diesem Urteil die Auffassung vertreten, daß die Verordnungsregelung, durch die Gutschriften unter bestimmten Voraussetzungen für Zwecke des Vorsteuerabzugs als Rechnungen anerkannt werden, wegen fehlender gesetzlicher Ermächtigung rechtsungültig sei. Die rechtlichen Bedenken des Bundesfinanzhofs können durch eine entsprechende Regelung im Umsatzsteuergesetz selbst ausgeräumt werden.

Eine besondere Gutschriftenregelung ist für die Praxis unerlässlich. Die Abrechnung mit Gutschriften ist im Geschäftsverkehr weit verbreitet. Vielfach kann tatsächlich nicht der leistende Unternehmer, sondern nur der Leistungsempfänger die ausgeführten Leistungen abrechnen. Mit Gutschriften wird insbesondere gegenüber Handelsvertretern, Landwirten und Autoren abgerechnet.

Um für die Zukunft weitere rechtliche Zweifel auszuschließen, wird zugleich mit der Neuregelung des Gutschriftenverfahrens die in der Ersten Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes (1. UStDV) enthaltene Definition des Rechnungsbegriffs in das Gesetz übernommen.

Mit Rücksicht auf die o. a. Entscheidung des Bundesfinanzhofs und die vorgesehene Änderung des Umsatzsteuergesetzes ist darauf verzichtet worden, noch in der am 1. Januar 1980 in Kraft tretenden Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung den umsatzsteuerrechtlichen Rechnungsbegriff abzugrenzen und das Gutschriftenverfahren zu regeln. Die neuen gesetzlichen Regelungen müssen sich zeitlich unmittelbar an die bis zum 31. Dezember 1979 geltenden Vorschriften der Ersten Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes anschließen. In Artikel 13 Abs. 2 wird deshalb bestimmt, daß die Neuregelungen am 1. Januar 1980 in Kraft treten.

*Zu den Änderungen im einzelnen***Zu Nummer 1 (§ 14 UStG 1980)****Zu Buchstabe a (§ 14 Abs. 4 und 5 UStG 1980)**

In dem neuen Absatz 4 des § 14 UStG 1980 wird der Begriff der Rechnung abgegrenzt. Die Vorschrift

stimmt mit § 1 Satz 1 der 1. UStDV überein. Satz 2 des § 1 der 1. UStDV ist entbehrlich und wird nicht übernommen.

Der neue Absatz 5 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Gutschriften des Leistungsempfängers als Rechnungen im Sinne des § 14 Abs. 1 UStG 1980 gelten. Die Regelung ist aus § 5 der 1. UStDV übernommen worden und stimmt mit dieser inhaltlich überein. Eine Änderung der Abrechnungspraxis tritt durch die Neuregelung nicht ein.

Zu Buchstabe b (§ 14 Abs. 6 UStG 1980)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung der Ermächtigungsvorschrift des § 14 Abs. 4 UStG 1980, die der Übernahme der Gutschriftenregelung in das Gesetz Rechnung trägt.

Zu Nummer 2 (§ 15 UStG 1980)

Zu Buchstabe a (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG 1980)

Absatz 1 Nr. 1 des § 15 UStG 1980 wird an die neue Vorschrift des § 14 Abs. 5 UStG 1980 angepaßt. Durch die Neufassung wird klargestellt, daß der Vorsteuerabzug auch auf Grund von Gutschriften im Sinne des § 14 Abs. 5 UStG 1980 vorgenommen werden kann.

Zu Buchstabe b (§ 15 Abs. 8 Nr. 1 UStG 1980)

Die Ermächtigungsvorschrift des § 15 Abs. 8 Nr. 1 UStG 1980 wird wegen der Übernahme der Gutschriftenregelung in das Gesetz neu gefaßt. Sie ermöglicht, daß in bestimmten Fällen aus Vereinfachungsgründen auf Rechnungen oder einzelne Angaben in Rechnungen verzichtet werden kann.

Zu Artikel 9 (Steuerberatungsgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 57 Abs. 4 StBerG)

Mit der vorgeschlagenen Einfügung wird klargestellt, daß nicht nur die freiberufliche, sondern auch die im Hochschullehrerverhältnis ausgeübte Lehr-tätigkeit mit dem Beruf des Steuerberaters vereinbar ist.

Zwar ist der Gesetzgeber bereits bei der Schaffung des Steuerberatungsgesetzes von einer entsprechenden Vereinbarkeit ausgegangen, doch hielt er seinerzeit eine ausdrückliche Klarstellung nicht für erforderlich, weil er als Arbeitnehmertätigkeit im Sinne des § 22 Abs. 4 Nr. 2 (jetzt § 57 Abs. 4 Nr. 2) StBerG nur eine solche privat-rechtlicher Art ansah. Die Zweifel an der Vereinbarkeit sind entstanden, nachdem es sich als notwendig herausgestellt hatte, den Begriff „Arbeitnehmer“ weit auszulegen und das Zweite Steuerberatungsänderungsgesetz die öffentlich-rechtlichen Dienst- und Amtsverhältnisse vom Verbot der Arbeitnehmertätigkeit ausdrücklich ausgenommen, die Hochschullehrerverhältnisse jedoch unerwähnt gelassen hat.

Zu Nummer 2 (§ 58 Abs. 2 StBerG)

Die neue Nummer 5 dient gleichfalls der Klarstellung. Nach § 58 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 StBerG dürfen Steuerberater und Steuerbevollmächtigte als Angestellte von Berufskollegen sowie von Wirtschaftsprüfern und Rechtsanwälten tätig sein. Die vorgesehene Einfügung geht wie die bisherige Verwaltungspraxis davon aus, daß es für die Zulässigkeit des Arbeitnehmerverhältnisses nicht darauf ankommt, ob die der Berufsausübung dienende Einrichtung (z. B. EDV-Anlage), in der der betreffende Berufsangehörige tätig ist, von einem einzelnen oder von einer Mehrheit von Berufsangehörigen unterhalten wird. Es wird damit der Erfahrung gefolgt, daß es im Interesse einer möglichst umfassenden Beratung des Auftraggebers oder zur Rationalisierung der Büroorganisation geboten sein kann, bestimmte Hilfsarbeiten statt im eigenen Büro in einer mit anderen Berufsangehörigen gemeinschaftlich unterhaltenen Einrichtung ausführen zu lassen.

Die neue Nummer 6, die der bereits bestehenden Praxis folgt (vgl. FG München vom 20. Dezember 1965, DStR 1967 S. 679), ergänzt die Regelungen des Steuerberatungsgesetzes über die Mitarbeit von Berufsangehörigen in den Organisationen der beruflichen Selbstverwaltung.

Zu Nummern 3 und 4 (§§ 156 und 157 StBerG)

Die im Rahmen der Neufassung vorgesehenen Einfügungen ergänzen die Übergangsbestimmungen um Regelungen für Prüfungswiederholer und für Bewerber, die ohne Verschulden die Teilnahme an der Prüfung, zu der sie zugelassen gewesen sind, versäumt haben.

Bei der Bemessung der Übergangsfristen der §§ 156, 157 (früher §§ 118 a, 118 b) StBerG war davon ausgegangen worden, daß diejenigen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zweiten Steuerberatungsänderungsgesetzes mit der Erfüllung der Vorbildungsvoraussetzung einer einschlägigen Lehrausbildung begonnen hatten, noch die Möglichkeit erhalten sollten, die Steuerbevollmächtigtenprüfung abzulegen und nach sechsjähriger Ausübung des Steuerbevollmächtigtenberufes und erfolgreichem Besuch des Übergangsseminars in den Einheitsberuf zu gelangen. Ungeregelt jedoch blieben die Fälle, in denen innerhalb eines bestimmten Zeitraums oder nach Schließung des Zugangs zur Steuerbevollmächtigtenprüfung die Bewerber die Prüfung nicht bestehen oder einem von ihnen nicht zu vertretenden Grunde an der Prüfungsteilnahme verhindert sind.

Nach § 156 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 35 Abs. 2 StBerG kann die Prüfung zweimal wiederholt werden. Mit der vorgeschlagenen Fristverlängerung für Prüfungswiederholer um drei Jahre werden auch noch diejenigen Berufsbewerber begünstigt, die in der ersten Wiederholungsprüfung ohne Erfolg geblieben sind. Mit der Fristverlängerung für diejenigen Prüfungsbewerber, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen an der Prüfungsteilnahme verhindert gewesen sind, sollen unbillige Härten vermieden wer-

den. Diese Fristverlängerung bezieht sich nicht auf Prüfungsbewerber, die aus von ihnen zu vertretenden Gründen der Prüfung fernbleiben oder freiwillig von der Prüfung zurücktreten.

Zu Nummer 5 (§ 164 StBerG)

Durch die vorgesehene Einfügung werden die Länder ermächtigt, durch eine entsprechende Rechtsverordnung die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Steuerberatungsänderungsgesetz — ebenso wie bei Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten — für die Bereiche mehrerer Finanzämter bei einem Finanzamt zusammenzufassen. Eine entsprechende Ermächtigung hatte sich vor der Neufassung des § 164 StBerG durch Artikel 8 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung aus der Verweisung auf den damaligen § 446 Reichsabgabenordnung ergeben.

Zu Artikel 10 (Bergmannsprämiengesetz)

Allgemeines

Die Bergmannsprämie ist im Jahre 1956 als staatliche Anerkennung des Untertage-Bergmannes für seine verantwortliche und risikoreiche Tätigkeit geschaffen worden. Durch die Bergmannsprämie sollte der Berufsstand des Bergmannes besonders hervorgehoben werden. Die vorgesehene Erhöhung trägt der Entwicklung der Verhältnisse Rechnung.

Zu den Änderungen im einzelnen

Zu Nummer 1 (§ 2 BergPG)

Durch die Änderung der Gesetzesfassung wird die Bergmannsprämie verdoppelt.

Zu Nummer 2 (§ 7 BergPG)

Die Änderung regelt den Zeitpunkt, von dem ab die Erhöhung gelten soll.

Zu Artikel 11 (Verplombungsgesetz)

Durch die Änderung des § 5 des Verplombungsgesetzes soll gewissen Unzuträglichkeiten begegnet werden, die sich im Durchgangsverkehr von und nach Berlin (West) gezeigt haben.

Die Einfügung eines neuen Bußgeldtatbestandes berücksichtigt, daß auf der Grundlage der geltenden Regelung insoweit eine gewisse Lücke besteht, als möglichen Umgehungshandlungen, die darauf abzielen, die Verplombung eines Transportmittels unwirksam zu machen, nicht hinreichend begegnet werden kann. Die zugleich vorgeschlagene Erhöhung der Geldbuße paßt die Bußgeldvorschrift besser an vergleichbare Regelungen an.

Zu Artikel 12 (Berlin-Klausel)

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 13 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Vorbemerkung

Der Inhalt des von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurfs trägt der in der Überschrift mit den Worten „und Vereinfachung“ zum Ausdruck gebrachten Zielsetzung der Vereinfachung des Steuerrechts und des Besteuerungsverfahrens nur unvollkommen Rechnung. Der Entwurf läßt ein Gesamtkonzept zur Steuervereinfachung im Bereich der Ertragbesteuerung vermissen; soweit die Änderungen den Zweck der Steuervereinfachung verfolgen, stehen sie in keinem konzeptionellen inneren Zusammenhang, sie erscheinen vielmehr willkürlich herausgegriffen. Es handelt sich um punktuelle Einzelregelungen von minderem Gewicht, die auch in ihrer Summe die notwendige Steuervereinfachung keinen entscheidenden Schritt voranzubringen vermögen.

Der Bundesrat spricht die Erwartung aus, daß zumindest die nachstehend vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen in das angestrebte Gesetz zusätzlich Eingang finden. Gleichzeitig wird die Bundesregierung aufgefordert, weitergehende Vorschläge zu unterbreiten, die geeignet sind, das Steuerrecht dem Bürger einsichtiger und verständlicher zu machen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a 1 — neu — (§ 3 Nr. 4 EStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob in Artikel 1 Nr. 2 nach Buchstabe a folgender Buchstabe a 1 einzufügen ist:

„a 1) In Nummer 4 werden hinter dem Wort „Vollzugspolizei“ die Worte „sowie der Berufsfeuerwehr“ eingefügt.“

Begründung

Nach § 3 Nr. 4 EStG sind bestimmte Sach- und Geldleistungen, insbesondere die freie Heilfürsorge, die Einkleidungsbeihilfen und die Verpflegungszuschüsse, bei Angehörigen der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes und der Polizeidienste steuerfrei.

Es sollte geprüft werden, ob die vorgenannte Änderung zu einer sachgerechten steuerlichen Gleichstellung der Angehörigen der Berufsfeuerwehren mit diesem Personenkreis führt. Ein entsprechender Vorschlag war bereits im Entwurf eines Dritten Steuerreformgesetzes (BR-Drucksache 700/73) enthalten (§ 6 Abs. 8 Nr. 7 EStG-Entwurf), konnte seinerzeit aber nicht verwirklicht werden, weil die Steuerreform letztlich auf bestimmte wesentliche Teile beschränkt wurde.

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b 1 — neu — (§ 3 Nr. 17 EStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob in Artikel 1 Nr. 2 nach Buchstabe b folgender Buchstabe b 1 einzufügen ist:

„b 1) Folgende Nummer 17 wird eingefügt:

„17. freiwillige Bar- und Sachzuwendungen, die an Arbeitnehmer von dem Arbeitgeber aus Anlaß von Betriebsveranstaltungen gewährt werden, soweit sie insgesamt den Geldwert von 120 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigen;“

Begründung

Zuwendungen an Arbeitnehmer aus Anlaß von Betriebsveranstaltungen bleiben nach Abschnitt 20 der Lohnsteuer-Richtlinien 1978 steuerfrei, wenn sie 50 DM je Arbeitnehmer und Betriebsveranstaltung nicht übersteigen.

Übersteigt die Zuwendung den Betrag von 50 DM, so ist der volle Betrag steuerpflichtig (Freigrenze).

Die geltende Regelung ist unbefriedigend, da vom Arbeitnehmer in der Regel die volle Ausschöpfung des steuerfreien Betrages gefordert wird, andererseits bei auch nur geringfügiger Überschreitung der Freigrenze der volle Betrag der Steuer unterliegt, die dann im Ergebnis vom Arbeitgeber zusätzlich getragen werden muß.

Es wird deshalb vorgeschlagen zu prüfen, ob die Freigrenze für Zuwendungen an Arbeitnehmer aus Anlaß einer Betriebsveranstaltung durch einen Jahreshöchstbetrag von 120 DM abzulösen ist, der unabhängig von der Zahl der Betriebsveranstaltungen ist und auch bei einer Überschreitung des Betrages steuerfrei bleiben soll.

Im Hinblick auf die umfangreiche Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs erscheint es notwendig, diese Regelung, falls sie übernommen wird, in das Einkommensteuergesetz aufzunehmen.

Eine derartige Regelung würde zu einer Vereinfachung für die Arbeitgeber führen und die Prüfungsarbeit bei der Lohnsteuer-Außenprüfung erleichtern. Sie schließt ferner Umgehungen aus, die derzeit durch eine unangemessene Erhöhung der Zahl der Betriebsveranstaltungen möglich sind.

Die Regelung würde zu keinen zusätzlichen Steuerausfällen führen, da sich der Betrag von 120 DM im Kalenderjahr am Umfang der bisher

gewährten jährlichen Zuwendungen bei Betriebsveranstaltungen orientiert.

4. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c (§ 3 Nr. 26 EStG)

Der Bundesrat unterstützt die Bundesregierung in der Zielsetzung, Zahlungen für solche — nebenberuflich ausgeübte — Tätigkeiten bis zu einer Höhe von jährlich insgesamt 2 400 DM von der Einkommensteuer zu befreien, die typischerweise gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke unmittelbar fördern und in aller Regel nicht gegen Arbeitslohn im eigentlichen Sinne, sondern gegen eine Entschädigung erbracht werden. Solche Tätigkeiten sind insbesondere die als Übungsleiter(in) im Deutschen Sportbund, als Jugendleiter(in), als Altenbetreuer(in) oder als Sanitäter(in).

Die von der Bundesregierung jetzt vorgeschlagene Lösung geht jedoch über diese Zielsetzung hinaus. Danach würde es künftig notwendig sein, auch Lohn für jegliche Arbeitsleistung bei einer entsprechenden Institution von der Einkommensteuer freizustellen, soweit die vorgenannte Grenze von 2 400 DM nicht überschritten wird. Eine solche Lösung ist nicht nur nicht sachgerecht, sie begegnet insbesondere schwerwiegenden verfassungsrechtlichen Bedenken: Geldleistungen für gleiche Tätigkeiten im einen Fall steuerfrei zu lassen, im anderen Fall nicht, ohne daß die Arbeit den eigentlichen, die Gemeinnützigkeit begründenden Inhalts hat (z. B. Reinigungsarbeiten, Tätigkeiten in der Buchführung, in der Aktenverwaltung, als Kellner oder Musiker bei Feierlichkeiten gegen Lohn), verletzt den Gleichheitsgrundsatz.

Der Bundesrat erkennt nicht die Schwierigkeiten, die einer Legaldefinition der eigentlich gemeinten Tätigkeiten, die begünstigt werden sollen, im Wege stehen. Die vorstehend genannten Bedenken sind jedoch so gravierend, daß der Bundesrat die Bundesregierung bittet, im weiteren Gang des Gesetzgebungsverfahrens eine neue Lösung vorzuschlagen, die der gemeinsamen Zielsetzung entspricht, aber über diese nicht hinausgeht. Dabei sollte auch geprüft werden, als Lösung die bereits nach geltendem Recht für Übungsleiter in Sportvereinen im Verwaltungswege gewährte Werbungskostenpauschale zu modifizieren und zu erhöhen.

5. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 6 Abs. 1 und 3 EStG)

In Artikel 1 wird Nummer 3 wie folgt gefaßt:

„3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 Nr. 5 werden
(wie Regierungsentwurf in Artikel 1 Nr. 3)

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In den Fällen der Einlage eines Wirtschaftsguts gilt Absatz 2 mit der Maß-

gabe, daß an die Stelle der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der steuerliche Einlagewert (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 und 6) tritt.“

Begründung

Die Sofortabschreibung nach § 6 Abs. 2 EStG soll künftig aus Gründen der Vereinfachung auch bei Wirtschaftsgütern in Anspruch genommen werden, die

- aus dem Privatvermögen eingelegt,
- dem Betrieb im Rahmen der Eröffnung zugeführt,
- aus betrieblichem Anlaß aus dem Betriebsvermögen eines anderen Steuerpflichtigen unentgeltlich in das Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen übertragen worden sind.

Nach geltendem Recht ist die Sofortabschreibung bei Wirtschaftsgütern, die in den Betrieb eingebracht werden, nicht möglich. Neben der oft schwierigen Teilwert-Ermittlung ist es erforderlich, diese Wirtschaftsgüter bilanzmäßig trotz ihres geringen Wertes u. U. über Jahre hinweg zu erfassen.

6. Zu Artikel 1 Nr. 3 a — neu — (§ 7 Abs. 7 EStG)

In Artikel 1 wird nach Nummer 3 folgende neue Nummer 3 a eingefügt:

„3 a. In § 7 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Fertigstellung kann bei Wirtschaftsgütern, die

1. in der ersten Hälfte des Wirtschaftsjahres angeschafft oder fertiggestellt worden sind, der volle Betrag,
2. in der zweiten Hälfte des Wirtschaftsjahres angeschafft oder fertiggestellt worden sind, der halbe Betrag

der für das ganze Wirtschaftsjahr in Betracht kommenden Absetzung berücksichtigt werden.“

Begründung

Aus dem Grundsatz der Verteilung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer ergibt sich, daß bei Wirtschaftsgütern, die in einem Wirtschaftsjahr keine vollen zwölf Monate zum abnutzbaren Anlagevermögen gehören, grundsätzlich nur der Teil des für ein volles Jahr in Betracht kommenden Abschreibungsbetrages berücksichtigt werden kann, der der Zeit der Zugehörigkeit des Wirtschaftsguts in diesem Wirtschaftsjahr zum abnutzbaren Anlagevermögen entspricht. Bei beweglichen Wirtschaftsgütern ist jedoch schon bisher aus Vereinfachungsgründen zugelassen worden (Abschnitt 43 Abs. 10 EStR), daß bei Anschaffung oder Herstellung in der ersten

Hälfte des Wirtschaftsjahres der für das gesamte Wirtschaftsjahr in Betracht kommende Abschreibungsbetrag abgesetzt wird. Diese Vereinfachungsregelung wird nun in das Gesetz übernommen. Sie gilt nunmehr generell auch bei Gebäuden, bei denen der Abzug der gesamten Jahres-AfA im Jahr der Fertigstellung bisher nur in den Fällen der AfA nach §§ 7 Abs. 5 und 7 b EStG möglich war.

7. Zu Artikel 1 Nr. 3 b — neu — (§ 7 b Abs. 1 und 2 EStG)

In Artikel 1 wird nach Nummer 3 folgende neue Nummer 3 b eingefügt:

„3 b. § 7 b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Zahl „150 000“ jeweils durch die Zahl „200 000“ und die Zahl „200 000“ jeweils durch die Zahl „250 000“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Absatz 1 gilt entsprechend für Herstellungskosten, die für Ausbauten und Erweiterungen an einem Einfamilienhaus, Zweifamilienhaus oder an einer Eigentumswohnung aufgewendet worden sind, wenn das Einfamilienhaus, Zweifamilienhaus oder die Eigentumswohnung durch den Steuerpflichtigen mindestens zehn Jahre vor der Fertigstellung des Ausbaus oder der Erweiterung fertiggestellt oder angeschafft worden ist.“

Begründung

Die vorgeschlagenen Änderungen beinhalten die Anhebung der Höchstbeträge, bis zu denen gemäß § 7 b Abs. 1 erhöhte Absetzungen auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten bestimmter Wohngebäude gewährt werden, für Eigentumswohnungen und Einfamilienhäuser von 150 000 DM auf 200 000 DM, für Zweifamilienhäuser von 200 000 DM auf 250 000 DM.

Außerdem soll die Rechtslage für Ausbauten und Erweiterungen, die derzeit als selbständige Objekte nur begünstigt sind, wenn das Gebäude vor dem 1. Januar 1964 fertiggestellt und nicht nach dem 31. Dezember 1976 angeschafft worden ist, dahin gehend umgestaltet werden, daß Ausbauten und Erweiterungen als selbständige Objekte begünstigt sind, wenn sie frühestens zehn Jahre nach Fertigstellung bzw. dem Erwerb des Gebäudes vorgenommen werden.

Der Bundesrat hat die vorgeschlagenen Maßnahmen bereits am 1. Juni 1979 im Rahmen des Entwurfs eines Gesetzes zur Verbesserung der Familienförderung (BR-Drucksache 41/79 — Beschluß —) beschlossen. Der Bundesrat hat dabei eingehend seine Auffassung dargelegt, daß die Anhebung der Höchstbeträge nach § 7 b und eine erweiterte Förderung von Ausbauten und Erweiterungen notwendig sind, um die Herstellung

familienfreundlicher Wohnungen wieder stärker in die Förderung nach § 7 b einzubeziehen und kinderreichen Familien den Erwerb eines angemessenen Wohnungseigentums zu erleichtern.

Der Gesetzentwurf zur Verbesserung der Familienförderung ist im Bundestag eingebracht (BT-Drucksache 8/3143); die Beratungen des Bundestages stehen jedoch noch aus.

Die Bundesregierung hat zu den betreffenden Punkten des Gesetzentwurfes keine Stellungnahme abgegeben. Sie war der Auffassung, daß gesetzgeberische Schritte erst im Anschluß an die im Zusammenhang mit dem § 7 b — Bericht der Bundesregierung erwartete Diskussion über eine Umstellung des Förderungssystems erwogen werden sollten. Nachdem eine solche Diskussion bislang nicht in Gang gekommen ist, erscheint es notwendig, die Änderungsvorschläge zu § 7 b in den vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und anderer Gesetze einzufügen, damit eine baldige Beratung und Beschlußfassung des Bundestages zu den Vorschlägen des Bundesrates gewährleistet sind.

Vgl. im übrigen die Stellungnahme zu Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe b 1 — neu — (§ 52 Abs. 10 EStG).

8. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstaben a, c und d (§ 7 d Abs. 1, 4 und 7 EStG)

In Artikel 1 Nr. 5 wird in Buchstaben a, c und d jeweils die Zahl „1989“ durch die Zahl „1991“ ersetzt.

Begründung

Praktische Gründe sprechen für eine Verlängerung der Vorschrift um zehn Jahre. Eine kürzere Befristung ist angesichts der mehrjährigen Planungs- und Genehmigungsdauer wenig sinnvoll. Die Wirtschaft soll Gewißheit über das Fortbestehen steuerlicher Vergünstigungen haben, damit sie diese bei ihren langfristigen Investitionsprogrammen berücksichtigen kann.

Angesichts der steigenden und auch langfristig anhaltenden Umweltschutzanforderungen (z. B. durch die 4. Novelle zum Wasserhaushaltsgesetz, die Novellierung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und EG-Umweltschutzrichtlinien) wird auch über das Jahr 1988 hinaus ein erheblicher Investitionsbedarf bestehen. Mit Rücksicht auf die für jede Verlängerung des Begünstigungszeitraumes notwendige Zustimmung der EG-Kommission ist es zweckmäßig, schon heute einen längeren Zeitraum — mindestens zehn Jahre — vorzusehen.

9. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b (§ 7 d Abs. 2 EStG)

- a) In Artikel 1 Nr. 5 wird Buchstabe b wie folgt gefaßt:

„b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte
(wie Regierungsentwurf in Artikel 1
Nr. 5 Buchstabe b)

bb) In Nummer 2 Buchstabe b wird fol-
gender Satz angefügt:

„Ein öffentliches Interesse liegt auch
dann vor, wenn das Wirtschaftsgut
dem innerbetrieblichen Umwelt-
schutz dient.“

Begründung

Ein öffentliches Interesse wird bisher in der Pra-
xis verneint, wenn ein nach § 7 d Abs. 1 begün-
stigtes Wirtschaftsgut im wesentlichen dem Ar-
beitsschutz dient.

Diese Einschränkung wird den mit § 7 d EStG
verfolgten Intentionen nicht gerecht, die auf
eine Humanisierung der Umwelt gerichtet sind
und die Arbeitswelt nicht ausschließen. Die Re-
gelung in Absatz 2 sollte daher um die ausdrück-
liche Bestimmung ergänzt werden, daß die Vor-
aussetzung „öffentliches Interesse“ auch dann
als erfüllt angesehen wird, wenn die Investition
dem Schutz der Belegschaft dient.

b) Die Bundesregierung wird gebeten, im weite-
ren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie
auch der Leasing-Geber und der Vermieter
so in die steuerliche Begünstigung einbezo-
gen werden können, daß diese letztlich dem
Pächter bzw. Leaser zugute kommt, ohne daß
der Grundsatz der Unternehmensbezogenheit
des § 7 d in Frage gestellt wird.

10. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b 1 — neu — (§ 7 d Abs. 3 EStG)

In Artikel 1 Nr. 5 ist nach Buchstabe b folgender
Buchstabe b 1 einzufügen:

„b 1) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird der Punkt gestri-
chen und das Wort „oder“ angefügt.

bb) Folgende neue Nummer 3 wird ange-
fügt:

„3. Ziele des Naturschutzes oder der
Landschaftspflege zu verwirkli-
chen.“

Begründung

Die Vorlage der Bundesregierung hält daran
fest, die begünstigten Bereiche des Umwelt-
schutzes unter mehr technischen Gesichtspun-
kten zu sehen; wie im jetzt geltenden § 7 d
Abs. 3 soll der durch die erhöhten Absetzungen
begünstigte Bereich des Umweltschutzes auf die
Gewässerreinigung, die Luftreinhaltung, den
Lärmschutz und die Abfallbeseitigung be-
schränkt bleiben. Diese Aussparung der ökolo-
gischen Seite aus der Begünstigung ist sachlich

nicht gerechtfertigt. Der Katalog der begünstig-
ten Maßnahmen in § 7 d Abs. 3 EStG ist daher
um Naturschutz und Landschaftspflege zu er-
gänzen. Als begünstigte Wirtschaftsgüter kämen
z. B. in Betracht: Anpflanzungen; Teiche als Er-
satzbiotope; Dämme und Wehre, die den Grund-
wasserstand zur Erhaltung von Feuchtbiotopen
(z. B. Auwälder und Auwiesen) regulieren;
Schutzzäune.

11. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe c 1 — neu — (§ 7 d Abs. 4 a EStG)

In Artikel 1 Nr. 5 ist nach Buchstabe c folgender
Buchstabe c 1 einzufügen:

„c 1) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a
eingefügt:

„(4 a) Die Absätze 1 bis 3 sind entspre-
chend anzuwenden auf Wirtschaftsgüter,
die nicht unmittelbar und zu mehr als 70
vom Hundert dem Umweltschutz dienen,
wenn die Wirtschaftsgüter angeschafft
oder hergestellt worden sind, um aus-
schließlich aus Gründen des Umweltschut-
zes auf Grund behördlicher Anordnung bei
Betriebsanlagen Veränderungen vorzuneh-
men.“

Begründung

Die Vorschrift des Absatzes 4 Satz 2 begünstigt
nur den Fall, daß an nicht dem Umweltschutz
dienenden Wirtschaftsgütern ausschließlich aus
Gründen des Umweltschutzes Veränderungen
vorgenommen und diese Wirtschaftsgüter im Be-
trieb weiter verwendet werden. Erfahrungsgemäß
ist aber der teurere — bisher im Gesetz nicht
begünstigte — Ersatz alter durch neue Produk-
tionsanlagen im Sinne des Umweltschutzes häu-
fig wesentlich wirksamer als die bisher von
§ 7 d Abs. 4 Satz 2 allein begünstigte nachträg-
liche Umrüstung und Weiterverwendung alter
Anlagen. Nicht selten ist der Einsatz neuer An-
lagen sogar die einzige Möglichkeit zur Sanie-
rung der Umweltsituation im Umfeld des Be-
triebes. Demgemäß sollen erhöhte Absetzungen
auch für die Anschaffung oder Herstellung von
Wirtschaftsgütern, die nicht dem Umweltschutz
dienen, unter den folgenden zwei Voraussetzun-
gen zugelassen werden:

— Die Anschaffung oder Herstellung muß im
Zusammenhang stehen mit einer Verände-
rung an Betriebsanlagen, die ausschließlich
aus Gründen des Umweltschutzes vorgenom-
men wird, und

— die Wirtschaftsgüter müssen der Verwirkli-
chung des Zieles der Veränderung dienen
(„um“), das heißt die Wirtschaftsgüter müs-
sen durch ihre Verwendung eine Verbesse-
rung der Umweltsituation des Betriebes her-
beiführen.

Das Merkmal „auf Grund behördlicher Anord-
nung“ schließlich dient der Eingrenzung aus
Kostengründen.

12. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe e (§ 7 d Abs. 8 EStG)

In Artikel 1 Nr. 5 ist Buchstabe e wie folgt zu fassen:

„e) Absatz 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die erhöhten Absetzungen nach den Absätzen 1 bis 7 ...

(weiter wie Regierungsvorlage).“

Begründung

Der Entwurf hält Satz 2 des Absatzes 8 der jetzt geltenden Fassung für entbehrlich. Satz 2 des Absatzes 8 muß aber erhalten bleiben, da andernfalls bei einer umweltschutzbedingten Betriebsverlagerung entgegen der bisherigen Rechtslage sogar solche Wirtschaftsgüter, die in der neuen Betriebsstätte dem Umweltschutz dienen, von der Begünstigung ausgeschlossen wären bzw. erst begünstigt wären, wenn sie zwei Jahre nach der Betriebsverlagerung angeschafft oder hergestellt werden.

13. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 9 Abs. 1 EStG)

Artikel 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. In § 9 Abs. 1 Nr. 7 erhält das Klammerzitat folgende Fassung:

„(§ 6 Abs. 2, § 7 Abs. 1, 4 bis 7, § 7 a Abs. 1 bis 3, 5 und 8, §§ 7 b, 54).“

Begründung

Durch die Verweisung auf § 7 Abs. 7 wird nunmehr auch gesetzlich klargestellt, daß im Bereich der nichtbetrieblichen Einkünfte von der Vereinfachungsregelung für Abschreibungen im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung Gebrauch gemacht werden kann. Für die Erweiterung des Anwendungsbereichs dieser Vorschrift sprechen insbesondere Gründe der Gleichbehandlung und der Steuervereinfachung. Die Möglichkeit der Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter, die ebenfalls bereits durch die Richtlinien eingeräumt wird (Abschnitt 84 a), wird aus Gründen der Rechtsklarheit in das Gesetz übernommen.

14. Zu Artikel 1 Nr. 6 a — neu — (§ 9 b Abs. 1 EStG)

In Artikel 1 wird nach Nummer 6 folgende neue Nummer 6 a eingefügt:

„6 a. In § 9 b Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.“

Begründung

Nach § 9 b Abs. 1 Satz 2 EStG ist der nichtabzugsfähige Teil des Vorsteuerbetrages ab sofort abzugsfähige Betriebsausgabe abziehbar und braucht den Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsgutes nicht zugerechnet zu werden, wenn er entweder ein Viertel des gesamten Vorsteuerbetrages und 500 DM nicht

übersteigt oder wenn die zum Ausschluß vom Vorsteuerabzug führenden Umsätze höchstens 3 v. H. des Gesamtumsatzes betragen. Durch die Streichung dieser Regelung wird künftig der nichtabzugsfähige Teil des Vorsteuerbetrages den Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsgutes zuzurechnen sein. Damit würde im Interesse der Vereinfachung eine in ihrer Bedeutung geringe und weithin auch unbekannte Vorschrift entfallen.

15. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a (§ 10 Abs. 2 EStG)

In Artikel 1 Nr. 7 wird Buchstabe a wie folgt gefaßt:

„a) In Absatz 2 wird die Nummer 1 gestrichen; die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 1 und 2.“

Begründung

Das Kreditaufnahmeverbot nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 EStG wird ersatzlos gestrichen. Der von der Bundesregierung vorgesehene Wegfall des Kreditaufnahmeverbots nur für Risikoversicherungen würde zu einer weiteren Differenzierung in der steuerlichen Behandlung der Versicherungsbeiträge führen und befriedigt deshalb unter dem Gesichtspunkt der Steuervereinfachung nicht.

Die Mißbrauchsgefahr, der das Kreditaufnahmeverbot entgegenstehen soll, ist schon durch die bestehenden Sperrfristen von zwölf Jahren bei Lebensversicherungen und von zehn Jahren bei Bausparverträgen weitgehend beseitigt.

Der Wegfall des Kreditaufnahmeverbots bringt insbesondere bei Betriebsprüfungen eine Vereinfachung. Es braucht nicht mehr geprüft zu werden, ob Vorsorgeaufwendungen „steuerunschädlich ohne Kredit“ oder „steuerschädlich mit Kredit“ (unmittelbarer oder mittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen Beitragsleistung und Kredit mit den in Abschnitt 87 a EStR genannten Ausnahmen) geleistet wurden.

Der hohe Vereinfachungseffekt rechtfertigt ein Abweichen von der Besteuerungssystematik, zumal Verstöße gegen das Kreditaufnahmeverbot in der Praxis kaum nachprüfbar und beweisbar sind.

16. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe c — neu — (§ 10 Abs. 4 EStG)

In Artikel 1 Nr. 7 wird folgender Buchstabe c eingefügt:

„c) In Absatz 4 wird Satz 4 gestrichen.“

Begründung

In den ab 1. Januar 1975 geltenden Vorschriften über das Kumulierungsverbot im Einkommensteuergesetz und in den Prämiensteuergesetzen ist —

im Gegensatz zu der vor dem 1. Januar 1975 geltenden Rechtslage — eine unwiderrufliche Bindung an einen gestellten Prämienantrag oder den Antrag auf Berücksichtigung von Bausparbeiträgen als Sonderausgaben nicht mehr enthalten mit Ausnahme des Rechts (§ 10 Abs. 4) für Bausparbeiträge entweder eine Wohnungsbauprämie oder den Sonderausgabenabzug zu wählen.

Das nach wie vor bestehende unwiderrufliche Wahlrecht für Beiträge an Bausparkassen stößt jedoch bei den Sparern auf Unverständnis, insbesondere deshalb, weil im übrigen bezüglich des Kumulierungsverbots Anträge von Sparern zurückgenommen werden können. Aus Vereinfachungsgründen und im Interesse einer Gleichbehandlung der einzelnen Tatbestände zum Zwecke der besseren Transparenz für die Steuerpflichtigen bzw. Prämienparer erscheint daher eine Änderung der bisherigen Unwiderruflichkeit geboten.

17. Zu Artikel 1 Nr. 8 und Artikel 3 Nr. 2
(§§ 10 b Abs. 1 EStG, 9 KStG)

Mit Artikel 1 Nr. 8 und Artikel 3 Nr. 2 des vorliegenden Gesetzentwurfs greift die Bundesregierung ihren Vorschlag zur Anhebung des Abzugssatzes zur Förderung kultureller Zwecke wieder auf, den sie bereits im Rahmen des Entwurfs eines Steueränderungsgesetzes 1978 (BR-Drucksache 273/78) den gesetzgebenden Körperschaften unterbreitet hatte. Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme zum Ausdruck gebracht, daß er diese vorgesehene Maßnahme begrüßt, und gleichzeitig die Bitte ausgesprochen zu prüfen, ob die Erhöhung des Abzugssatzes für Spenden von 5 auf 10 v. H. des Gesamtbetrages der Einkünfte bzw. auf 10 v. H. des Einkommens nicht auch auf die Förderung kirchlicher Zwecke ausgedehnt werden sollte. Der Bundesrat wiederholt hiermit dieses Prüfungsersuchen.

18. Zu Artikel 1 Nr. 8 a — neu — (§ 19 Abs. 2 EStG)

In Artikel 1 wird nach Nummer 8 folgende neue Nummer 8 a eingefügt:

„8 a. In § 19 Abs. 2 Nr. 2 werden nach den Worten „das 62. Lebensjahr“ die Worte „oder, wenn er Schwerbehinderter ist, das 60. Lebensjahr“ eingefügt.“

Begründung

Nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 EStG gelten Versorgungsleistungen, die von privaten Arbeitgebern aus Altersgründen gewährt werden, erst dann als steuerbegünstigte Versorgungsbezüge, wenn der Steuerpflichtige das 62. Lebensjahr vollendet hat. Sinn und Zweck dieser altersmäßigen Begrenzung ist es, eine steuerliche Gleichbehandlung mit den im öffentlichen Dienst gezahlten Versorgungsbezügen sicherzustellen.

Durch das Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1299) wurde das Beamtenrechtsrahmengesetz und das Bundesbeamtengesetz dahin gehend geändert, daß Beamte auf Lebenszeit auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit vom 1. Januar 1980 an frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden können, wenn sie Schwerbehinderte im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes sind. In diesen Fällen können daher bereits ab Vollendung des 60. Lebensjahres steuerbegünstigte Versorgungsbezüge nach § 19 Abs. 2 Nr. 1 EStG gewährt werden.

Die Anpassung der entsprechenden Regelung in § 19 Abs. 2 Nr. 2 EStG stellt eine steuersystematisch notwendige Änderung dar, um die steuerliche Behandlung von Arbeitnehmern der privaten Wirtschaft an die Regelung für Beamte anzugleichen und eine unverständliche Komplizierung der steuerlichen Regelung zu vermeiden.

19. Zu Artikel 1 Nr. 10 a — neu — (§ 32 Abs. 6 und 7 EStG)

In Artikel 1 wird nach Nummer 10 folgende neue Nummer 10 a eingefügt:

„10 a. In § 32 Abs. 6 Nr. 6 und Abs. 7 Nr. 2 werden die Worte „wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd erwerbsunfähig ist“ durch die Worte „wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten“ ersetzt.“

Begründung

Durch die Gesetzesänderung sollen behinderte Kinder über 18 Jahre auch dann bei ihren Eltern steuerlich berücksichtigt werden, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit weniger als 91 v. H. beträgt. In zahlreichen Fällen müssen die Eltern den Unterhalt ihrer behinderten Kinder auch bei einem geringeren Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit bestreiten. Es sollte für die steuerliche Berücksichtigung des behinderten Kindes ebenso wie für den Anspruch auf Kindergeld maßgebend sein, ob die Unfähigkeit des Kindes, sich selbst zu unterhalten, auf der Behinderung beruht.

Die Gesetzesänderung entspricht dem Wortlaut des § 2 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 S. 1 Bundeskindergeldgesetz. Die Anpassung erleichtert die Rechtsübersicht. Die Prüfung der Einkommensverhältnisse des Kindes führt nicht zu zusätzlichen Erschwernissen, da das Einkommen des behinderten Kindes für die Geltendmachung des Kindergeldanspruchs ohnehin dargelegt und geprüft werden muß.

20. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 40 a Abs. 1 und 3 EStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob Artikel 1 Nr. 15 wie folgt zu fassen ist:

15. § 40 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 Buchstabe a wird die Zahl „42“ durch die Zahl „53“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Zahl „120“ durch die Zahl „150“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.

Begründung

Die Prüfungsbitte betrifft die Erhöhung der Arbeitslohngrenzen für die Pauschalierung der Lohnsteuer.

Nach § 40 a kann die Lohnsteuer mit 10 v. H. pauschaliert werden, wenn es sich um eine kurzfristige Beschäftigung handelt oder eine Beschäftigung in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn gegeben ist.

Bei einer kurzfristigen Beschäftigung ist unter anderem Voraussetzung, daß der Arbeitslohn 42 DM durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigt (Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a).

Eine Beschäftigung gegen geringen Arbeitslohn ist nur gegeben, wenn der Arbeitslohn 120 DM wöchentlich nicht übersteigt (Absatz 1 Nr. 2).

Die Pauschalierung ist unzulässig bei Arbeitnehmern, deren Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 12 DM je Arbeitsstunde übersteigt (Absatz 3 Satz 1).

Die Pauschalierung der Lohnsteuer stellt eine wirksame Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens dar, für den Arbeitnehmer, da die Lohnsteuer ohne Vorlage einer Lohnsteuerkarte erhoben wird, für den Arbeitgeber, da die Lohnsteuer mit einem festen Steuersatz berechnet wird. Der pauschal besteuerte Arbeitslohn bleibt außerdem bei der Veranlagung des Arbeitnehmers und beim Lohnsteuer-Jahresausgleich außer Betracht.

Die gesetzlichen Arbeitslohngrenzen gelten unverändert seit 1975. Im Hinblick auf die veränderten Lohnverhältnisse und im Interesse einer weitergehenden Vereinfachung erscheint es notwendig, die Erhöhung der Arbeitslohngrenzen in dem vorgenannten Umfang zu prüfen.

Die eintretenden Steuermindereinnahmen wären unbedeutend, sie lassen sich nicht näher ermitteln.

21. Zu Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe b (§ 51 Abs. 4 EStG)

In Artikel 1 Nr. 19 wird Buchstabe b gestrichen.

Begründung

Die Ausdehnung der Ermächtigung in § 51 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe c auf alle Erklärungs-

vordrucke zur Einkommensbesteuerung ist kein Beitrag zur Steuervereinfachung. Es besteht keine sachliche Notwendigkeit, die Kompetenzen der Länder zu beschneiden. Die Länder können wie bisher im Wege der Selbstkoordinierung im Rahmen ihres Organisationsrechtes eine einheitliche Gestaltung der Erklärungs-vordrucke ermöglichen. Zugleich besteht hierbei im Interesse der Steuerpflichtigen die Möglichkeit, unter Wahrung der Einheitlichkeit des Aufbaus der Vordrucke auch landesspezifische Besonderheiten (z. B. Grenzlandförderung) zu berücksichtigen.

22. Zu Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe b 1 — neu — (§ 52 Abs. 10 EStG)

In Artikel 1 Nr. 20 wird nach Buchstabe b folgender neuer Buchstabe b 1 eingefügt:

„b 1) Absatz 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird im 1. Halbsatz die Zahl „1976“ jeweils durch die Zahl „1978“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Zahl „1977“ jeweils durch die Zahl „1979“ ersetzt.
- c) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„§ 7 b Abs. 2 ist erstmals bei Ausbauten und Erweiterungen an einem Einfamilienhaus, Zweifamilienhaus oder einer Eigentumswohnung anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1978 hergestellt worden sind.“
- d) Es werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:
„§ 7 b ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1979 anzuwenden. Soweit § 7 b danach für die Zeit vor seinem Inkrafttreten anzuwenden ist, steht dieser Anwendung die Unanfechtbarkeit bereits vor dem Inkrafttreten ergangener Steuerfestsetzungen nicht entgegen.“

Begründung

Vgl. die Stellungnahme zu Artikel 1 Nr. 3 b — neu — (§ 7 b Abs. 1 und 2 EStG).

Entsprechend dem Gesetzentwurf des Bundesrates vom 1. Juni 1979 (BR-Drucksache 41/79 — Beschluß —) ist vorgesehen, die Änderung schon mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft zu setzen. Soweit die Steuerfestsetzung für 1979 bereits unanfechtbar geworden ist, kann sie nach § 52 Abs. 10 Satz 5 insoweit geändert werden.

23. Zu Artikel 2 (§§ 52 und 68 AO)

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die in Artikel 2 Nr. 2 und 3 vorgeschlagenen Änderungen für den Bereich der Vereinsbesteuerung im Rahmen des vom Bundesrat vorgelegten Ent-

wurfs eines Gesetzes zur Verbesserung der Besteuerung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Körperschaften [Vereinsbesteuerungsgesetz — BR-Drucksache 208/79 (Beschluß)] geregelt werden sollten. In diesem Gesetzentwurf sind die in Artikel 2 Nr. 2 und 3 Buchstabe a vorgesehenen Änderungen bereits enthalten.

Die in Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe b vorgesehene Möglichkeit einer steuerfreien Rücklage für Überschüsse aus geselligen, sportlichen und kulturellen Veranstaltungen stellt nach Auffassung des Bundesrates eine zweckmäßige Lösung zur Vereinfachung der Vereinsbesteuerung dar. Sie sollte daher in dem vom Bundesrat vorgelegten „Vereinsbesteuerungsgesetz“ mit geregelt werden. Der Bundesrat ist allerdings der Auffassung, daß die in seinem Gesetzentwurf vorgesehenen Freibetragsregelungen damit nicht entbehrlich werden. Die Freibetragsregelungen betreffen die voll steuerpflichtigen Geschäftsbetriebe, während die Regelung über die Rücklage lediglich den Bereich der Zweckbetriebe erfaßt.

Der Bundesrat hält es im übrigen nicht für ein sinnvolles Verfahren, daß die Bundesregierung statt einer Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates in einem eigenen Gesetzentwurf teilweise inhaltlich gleiche Regelungen vorschlägt.

Der Bundesrat bittet den Deutschen Bundestag, beide Gesetzentwürfe — den Entwurf des Bundesrates zu einem Vereinsbesteuerungsgesetz und den vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung — gemeinsam zu beraten.

24. Zu Artikel 2

Der Bundesrat verweist im übrigen auf seinen Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Besteuerung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Körperschaften (Vereinsbesteuerungsgesetz) vom 6. Juli 1979 (BR-Drucksache 208/79 — Beschluß —).

25. Zu Artikel 2

Der Bundesrat verweist auf die Ziffer 3 (zu Artikel 10 a — neu —) seines Beschlusses zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes und anderer Gesetze (BR-Drucksache 511/79 — Beschluß —) und bittet, diesen Beschluß — falls damit eine Beschleunigung der angestrebten Änderung der Abgabenordnung zu erzielen ist — bereits in die Beratungen dieses Gesetzentwurfes einzubeziehen.

26. Zu Artikel 5 Nr. 1 a — neu — (§ 110 BewG)

In Artikel 5 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a einzufügen:

1 a. In § 110 Abs. 1 Nr. 12 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Nicht zum sonstigen Vermögen gehören Kunstgegenstände ohne Rücksicht auf den Wert, wenn sie von Künstlern geschaffen sind, die noch leben oder seit nicht mehr als fünfzehn Jahren verstorben sind.“

Begründung

Nach der bis zum 31. Dezember 1973 geltenden Fassung des § 110 Abs. 1 Nr. 12 Bewertungsgesetz waren bei der Vermögensteuer vom sonstigen Vermögen ausgenommen „Kunstgegenstände ohne Rücksicht auf den Wert, wenn sie von deutschen Künstlern geschaffen sind, die noch leben oder seit nicht mehr als fünfzehn Jahren verstorben sind.“ Diese Befreiungsvorschrift ist auf Grund des Vermögensteuerreformgesetzes vom 17. April 1974 (BGBl. I S. 949) ab 1. Januar 1974 weggefallen. Die Rückkehr zu einer der früheren Rechtslage entsprechenden Regelung ist geeignet, eine Förderung des Absatzes zeitgenössischer Kunstwerke zu bewirken, die insbesondere jungen und weniger bekannten Künstlern zugute kommt. Die Nichterfassung der Kunstwerke beim sonstigen Vermögen und die damit verbundene Freistellung von der Vermögensteuer erhöhen bei Kunstliebhabern und Sammlern die Bereitschaft, Werke aufstrebender Künstler zu erwerben. Die bis zum Inkrafttreten des Vermögensteuerreformgesetzes maßgebende Beschränkung der Befreiungsvorschrift des § 110 Abs. 1 Nr. 12 Bewertungsgesetz auf die Werke deutscher Künstler muß wegen Artikel 7 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft entfallen, der jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verbietet.

27. Zu Artikel 5 Nr. 1 b — neu — (§ 111 BewG)

In Artikel 5 wird nach Nummer 1 folgende neue Nummer 1 b eingefügt:

1 b. § 111 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„9. Ansprüche auf Renten und andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen, soweit deren Jahreswert insgesamt 36 000 Deutsche Mark nicht übersteigt, wenn der Berechtigte das 60. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd erwerbsunfähig ist. Der Jahreswert der nach den Nummern 1 bis 4 steuerfreien Ansprüche auf Renten und wiederkehrende Nutzungen und Leistungen ist auf den Betrag von 36 000 Deutsche Mark anzurechnen;“

Begründung

Die Änderung steht im Zusammenhang mit der Neuregelung des Freibetrages wegen Alters oder Erwerbsunfähigkeit in § 6 Abs. 2 des Vermögensteuergesetzes (vgl. die Änderungsempfe-

lung zu Artikel 6). Die Anhebung des Freibetrags war geboten, um eine annähernde Gleichbehandlung des der Altersversorgung dienenden, nach den Nummern 1 bis 4 steuerfreien Vermögens mit den übrigen Rentenansprüchen und Ansprüchen auf andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen zu erreichen. Zur Vermeidung einer mehrfachen Begünstigung des der Altersversorgung dienenden Vermögens wird der Jahreswert der nach den Nummern 1 bis 4 steuerfreien Ansprüche auf den Freibetrag von 36 000 Deutsche Mark angerechnet.

28. Zu Artikel 6 Nr. 1 a — neu — und Nr. 3 a — neu — (§§ 6, 14 VStG)

a) In Artikel 6 wird nach Nummer 1 folgende neue Nummer 1 a eingefügt:

„1 a. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Freibeträge für natürliche Personen

(1) Bei der Veranlagung einer unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Person bleiben vom Gesamtvermögen 70 000 Deutsche Mark steuerfrei.

(2) Weitere 150 000 Deutsche Mark bleiben steuerfrei, wenn der Steuerpflichtige das 60. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd erwerbsunfähig ist. Auf diesen Freibetrag ist der Kapitalwert der Renten und anderen wiederkehrenden Nutzungen oder Leistungen anzurechnen, soweit sie nach § 111 Nr. 1 bis 4 und 9 des Bewertungsgesetzes nicht zum sonstigen Vermögen gehören.“

b) In Artikel 6 wird nach Nummer 3 folgende neue Nummer 3 a eingefügt:

„3 a. In § 14 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei der Zusammenveranlagung ist das Vermögen aller beteiligten Personen zu einem einheitlichen Gesamtvermögen zusammenzurechnen (§ 119 des Bewertungsgesetzes). Ebenso sind die den beteiligten Personen nach § 6 zustehenden Freibeträge zusammenzurechnen und insgesamt zu berücksichtigen. Dasselbe gilt auch für den nach § 6 Abs. 2 anzurechnenden Kapitalwert der Renten und anderen wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen.“

Begründung

Zu a)

§ 6 Abs. 1:

Die Neufassung entspricht hinsichtlich der Gewährung des persönlichen Freibetrags von

70 000 Deutsche Mark der bisherigen Rechtslage. Die Vervielfachung dieses Freibetrags im Falle der Zusammenveranlagung ergibt sich nunmehr aus § 14 Abs. 3 (vgl. Begründung zu b).

§ 6 Abs. 2:

Die Vereinheitlichung des Freibetrags wegen Alters oder Erwerbsunfähigkeit anstelle der bisherigen Stufenregelung sowie der Wegfall der Gesamtvermögensgrenze dient vor allem der Vereinfachung. Unter diesem Gesichtspunkt wird nunmehr auch nur noch darauf abgestellt, ob der Steuerpflichtige am Stichtag dauernd erwerbsunfähig ist. Die bisherige Regelung, wonach der Steuerpflichtige voraussichtlich für mindestens drei Jahre erwerbsunfähig sein mußte, hat in der praktischen Anwendung zu Schwierigkeiten geführt.

Die Anhebung des Freibetrags auf 150 000 Deutsche Mark ist im Interesse einer annähernden Gleichbehandlung des der Altersversorgung dienenden Vermögens geboten. Ansprüche auf Renten und andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen, die der Altersversorgung dienen, sind nach § 111 Nr. 1 bis 4 und 9 des Bewertungsgesetzes weitgehend steuerfrei. Soweit anderes Vermögen (z. B. Sparguthaben) der Altersversorgung dient, besteht eine solche Befreiung nicht. Als Ausgleich für die Steuerpflicht dieses Vermögens wird ein Freibetrag von 150 000 Deutsche Mark gewährt. Um eine mehrfache Vergünstigung für das der Altersversorgung dienende Vermögen auszuschließen, wird der Freibetrag in Anrechnung des Kapitalwertes der steuerbefreiten Renten und anderen wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen vermindert.

Zu b)

Die Zusammenrechnung des Vermögens zu einem einheitlichen Gesamtvermögen sowie die Vervielfachung der Freibeträge im Falle der Zusammenveranlagung entspricht der bisherigen Rechtslage. Durch die Änderung wird darüber hinaus klargestellt, daß auch für ein in die Zusammenveranlagung einbezogenes erwerbsunfähiges Kind ein Freibetrag nach § 6 Abs. 2 berücksichtigt wird.

29. Zu Artikel 7 Nr. 4 (§ 37 ErbStG)

Nach Artikel 7 Nr. 4 (§ 37) ist die geänderte Fassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes in den Fällen anzuwenden, in denen der Erbfall nach dem 31. Dezember 1979 eingetreten oder die Schenkung nach diesem Zeitpunkt ausgeführt worden ist. Hinsichtlich derjenigen Fälle, die zeitlich vor dem Inkrafttreten des Gesetzes liegen, gilt die Neufassung des Gesetzes also auch für Tatbestände, die in der Vergangenheit liegen. Die Bundesregierung wird deshalb gebeten zu prüfen, ob dies mit den vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Grundsätzen über die Rückwirkung von Geset-

zen insoweit vereinbart werden kann, als durch die Neufassung des § 25 des Erbschaftsteuergesetzes die bisherige Möglichkeit für die Erwerber entfällt, die Aussetzung der Besteuerung zu wählen.

30. Zu Artikel 11 a — neu — (Spar-Prämiengesetz)

Nach Artikel 11 wird folgender neuer Artikel 11 a eingefügt:

„Artikel 11 a Spar-Prämiengesetz

Das Spar-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1979 (BGBl. I S. 702) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 4 wird Nummer 1 gestrichen; der bisherige Wortlaut der Nummer 2 wird alleiniger Inhalt des Absatzes 4.“

Begründung

Die Streichung des Kreditaufnahmeverbots bei der Sparprämie ist im Zusammenhang mit entsprechenden Änderungsvorschlägen bei der Einkommensteuer und Wohnungsbauprämie zu sehen. Sie stellt einen bedeutenden Beitrag zur Steuervereinfachung dar. Der hohe Vereinfachungseffekt rechtfertigt ein Abweichen von der Systematik des Prämienvorgfahrens, zumal Verstöße in der Praxis kaum nachprüfbar sind. Die Mißbrauchsgefahr wird durch die bestehenden Festlegungsfristen bereits weitgehend ausgeräumt.

31. Zu Artikel 11 b — neu — (Wohnungsbau-Prämiengesetz)

Nach Artikel 11 wird folgender neuer Artikel 11 b eingefügt:

„Artikel 11 b Wohnungsbau-Prämiengesetz

Das Wohnungsbau-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1979 (BGBl. I S. 697) wird wie folgt geändert:

- a) In § 2 Abs. 2 werden
 - aa) die Sätze 1 und 2 und
 - bb) im bisherigen Satz 3 das Wort „weiter“ gestrichen.
- b) In § 2 b Abs. 1 wird Satz 4 gestrichen.“

Begründung

Zu a)

Die Streichung des Kreditaufnahmeverbots bei der Wohnungsbauprämie ist im Zusammenhang mit den entsprechenden Änderungsvorschlägen bei der Einkommensteuer und Sparprämie zu sehen. Sie stellt einen bedeutenden

Beitrag zur Steuervereinfachung dar. Der hohe Vereinfachungseffekt rechtfertigt ein Abweichen von der Systematik des Prämienvorgfahrens, zumal Verstöße in der Praxis kaum nachprüfbar sind. Die Mißbrauchsgefahr wird durch die bestehenden Festlegungsfristen bereits weitgehend ausgeräumt.

Zu b)

In den ab 1. Januar 1975 geltenden Vorschriften über das Kumulierungsverbot im Einkommensteuergesetz und in den Prämiengesetzen ist — im Gegensatz zu der vor dem 1. Januar 1975 geltenden Rechtslage — eine unwiderrufliche Bindung an einen gestellten Prämienantrag oder den Antrag auf Berücksichtigung als Sonderausgaben nicht mehr enthalten, mit Ausnahme des Rechts (§ 2 b Abs. 1) für Bausparbeiträge entweder eine Wohnungsbauprämie oder den Sonderausgabenabzug zu wählen.

Das nach wie vor bestehende unwiderrufliche Wahlrecht für Beiträge an Bausparkassen stößt jedoch bei den Sparern auf Unverständnis, insbesondere deshalb, weil im übrigen bezüglich des Kumulierungsverbots Anträge von Sparern zurückgenommen werden können. Aus Vereinfachungsgründen und im Interesse einer Gleichbehandlung der einzelnen Tatbestände zum Zwecke der besseren Transparenz für die Steuerpflichtigen bzw. Prämiensparer erscheint daher eine Änderung der bisherigen Unwiderruflichkeit geboten.

32. Zu Artikel 11 c — neu — (Erfinderverordnung)

- a) Nach Artikel 11 wird folgender neuer Artikel 11 c eingefügt:

„Artikel 11 c Verordnung über die einkommensteuerliche Behandlung der freien Erfinder

Die Verordnung über die einkommensteuerliche Behandlung der freien Erfinder vom 30. Mai 1951 (BGBl. I S. 387) in der Fassung des Artikels 3 des Steueränderungsgesetzes 1968 vom 20. Februar 1969 (BGBl. I S. 141), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 3 Ziff. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die oberste Wirtschaftsbehörde des Landes, in dem die Erfindertätigkeit ausgeübt wird, muß bestätigt haben, daß der Versuch oder die Erfindung volkswirtschaftlich wertvoll ist.“

2. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Für das Verfahren über die Bestätigung des volkswirtschaftlichen Wertes einer Erfindung werden keine Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.“

Begründung

Nach der geltenden Fassung von § 3 der Erfinderverordnung sind drei oberste Behörden bzw. die jeweils beauftragten Behörden am Zustandekommen einer Bescheinigung beteiligt, mit der der volkswirtschaftliche Wert einer Erfindung als Voraussetzung für steuerliche Vergünstigungen bestätigt wird. Zur Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens wäre es zweckmäßig, das Bescheinigungsverfahren bei einer Behörde — am geeignetsten erscheint die oberste Wirtschaftsbehörde eines Landes bzw. die von der Landesregierung beauftragte Behörde — zu konzentrieren. Dieses Verfahren soll zudem kostenfrei gestellt werden (vgl. entsprechende Beschlüsse der Wirtschaftsministerkonferenz vom 30. Januar 1979 und der Finanzministerkonferenz vom 26. April 1979).

- b) Die Bundesregierung wird gebeten, im Verlaufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Befristung der Geltungsdauer der Erfinder-Verordnung nicht ent-

fallen könnte. Bisher mußte diese Verordnung alle zwei Jahre verlängert werden. Zwar kann es grundsätzlich sinnvoll sein, Steuervergünstigungen zeitlich zu befristen. Bei den Steuervergünstigungen für Erfinder handelt es sich aber um forschungspolitische Rahmenbedingungen, deren Berechtigung auch langfristig nicht in Frage zu stellen ist.

Falls die EG-Kommission dennoch auf einer Befristung bestehen sollte, so wird die Bundesregierung gebeten, diese Frist im Interesse der Rechtssicherheit künftig erheblich länger auszugestalten.

33. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat verweist im übrigen auf seine Gesetzentwürfe zur Verbesserung der Familienförderung (BR-Drucksache 41/79 — Beschluß —) und zur Förderung energiesparender Maßnahmen (BR-Drucksache 458/79 — Beschluß —).

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zu den Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen des Bundesrates (BR-Drucksache 600/79 — Beschluß —) wie folgt Stellung:

1. Zur Vorbemerkung

Die Bundesregierung ist sich bewußt, daß der vorgelegte Entwurf nur punktuelle Vereinfachungsmaßnahmen enthält. Sie stellen aber unbestreitbar in ihrer Summe einen Schritt zur notwendigen Vereinfachung des Steuerrechts dar. Sinnvolle und finanzierbare Maßnahmen zur Steuervereinfachung dürfen im Interesse der Bürger und der Verwaltung nicht zurückgestellt werden. Die Bundesregierung wird auch weiterhin schrittweise ausgewogene Vereinfachungsmaßnahmen vorschlagen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a 1 — neu — (§ 3 Nr. 4 EStG)

Die Bundesregierung wird der Prüfungsbitte nachkommen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b 1 — neu — (§ 3 Nr. 17 EStG)

Der Vorschlag beinhaltet gegenüber geltendem Recht zwei Änderungen:

- a) Umwandlung der bisherigen Freigrenze in einen Freibetrag
- b) Ausgestaltung des Freibetrags als arbeitnehmerbezogener Jahresfreibetrag bei gleichzeitiger Anhebung.

Unter dem Gesichtspunkt der Vereinfachung könnte eine Umwandlung der Freigrenze in einen Freibetrag je Arbeitnehmer und Betriebsveranstaltung erwogen werden. Mehr als geringfügige Steuerausfälle können jedoch — auch im Hinblick auf mögliche Berufungsfälle — nicht ausgeschlossen werden; mangels statistischer Unterlagen ist eine Schätzung — auch größenordnungsmäßig — nicht möglich. Die Höhe der Steuermindereinnahmen wird entscheidend von der Zahl der Fälle abhängen, in denen in der Praxis die heutige Freigrenze bereits überschritten wird. Die Bundesregierung ist bemüht, sich einen Überblick über die tatsächlichen Verhältnisse zu verschaffen und wird im Anschluß daran die Einführung eines Freibetrags prüfen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c (§ 3 Nr. 26 EStG)

Die Bundesregierung begrüßt, daß der Bundesrat die Zielsetzung der vorgeschlagenen Regelung unterstützt. Sie hat keine Einwendungen dagegen, die angesprochene Problematik im weiteren

Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens erneut zu prüfen.

5. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 6 Abs. 1 und 3 EStG)

Der Vorschlag, eine Bewertungsfreiheit für in das Betriebsvermögen eingelegte Wirtschaftsgüter einzuführen, ist schon deshalb abzulehnen, weil das Gesetz dadurch mit einer Regelung für nur wenige Fälle belastet würde.

6. Zu Artikel 1 Nr. 3 a — neu — (§ 7 Abs. 7 EStG)

Die Richtlinienregelung für bewegliche Wirtschaftsgüter in Abschnitt 43 Abs. 10 EStR, wonach für die in der ersten Hälfte eines Wirtschaftsjahres angeschafften oder hergestellten beweglichen Wirtschaftsgüter der für das gesamte Wirtschaftsjahr in Betracht kommende AfA-Betrag und für die in der zweiten Hälfte des Wirtschaftsjahres angeschafften oder hergestellten beweglichen Wirtschaftsgüter die Hälfte des für das gesamte Wirtschaftsjahr in Betracht kommende AfA-Betrages abgesetzt werden kann, ist eine Regelung zur Verwaltungsvereinfachung. Dadurch wird dem Umstand Rechnung getragen, daß von dem einzelnen Steuerpflichtigen bewegliche Wirtschaftsgüter vielfach in so großer Zahl angeschafft oder hergestellt werden, daß eine Vereinfachung der AfA-Bemessung angebracht ist. Einer gesetzlichen Regelung bedarf es nicht.

Die Anschaffung und die Herstellung eines Gebäudes ist in dem einzelnen Unternehmen ein verhältnismäßig seltener Geschäftsvorfall. Die Gründe für die für Mobilien vorgesehene Vereinfachungsregelung sind daher bei Gebäuden nicht gegeben. Ihrer Einbeziehung in die Vereinfachungsregelung stehen auch Haushaltsgründe entgegen.

7. Zu Artikel 1 Nr. 3 b — neu — (§ 7 b Abs. 1 und 2 EStG)

Der Beschluß entspricht in seinem materiellen Gehalt dem Artikel 4 des vom Bundesrat eingebrachten Gesetzentwurfs zur Verbesserung der Familienförderung. Die Bundesregierung hält an der in ihrer Stellungnahme zu diesem Gesetzentwurf zum Ausdruck gebrachten Auffassung fest. (Hinweis auf Nummer 22.)

8. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstaben a, c und d (§ 7 d Abs. 1, 4 und 7 EStG)

Die Bundesregierung hat gegen den Vorschlag, der der EG-Kommission zu notifizieren ist, keine Bedenken.

9. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b (§ 7 d Abs. 2 EStG)

Zu a)

Nach Auffassung der Bundesregierung erscheint eine ausdrückliche gesetzliche Verankerung der Begünstigung von Maßnahmen des innerbetrieblichen Umweltschutzes insoweit nicht notwendig, als die von der Bundesregierung vorgesehene Verdeutlichung dieser Gesetzesauslegung in den einschlägigen Verwaltungsregelungen ausreichen dürfte. Sie ist jedoch bereit, im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens die Möglichkeit einer Klarstellung durch Änderung des Gesetzeswortlauts zu prüfen.

Zu b)

Die Bundesregierung wird der Prüfungsbitte nachkommen.

10. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b 1 — neu — (§ 7 d Abs. 3 EStG)

Die Einbeziehung von Natur- und Landschaftsschutzmaßnahmen geht über den Begünstigungsrahmen des § 7 d EStG hinaus. Deshalb bedürfen die Auswirkungen einer Einbeziehung von Natur- und Landschaftsschutzmaßnahmen insbesondere aus Haushaltsgründen einer eingehenden Prüfung.

11. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe c 1 — neu — (§ 7 d Abs. 4 a EStG)

Die Bundesregierung kann den Vorschlag des Bundesrates insbesondere wegen der schwierigen Abgrenzungsprobleme und aus Haushaltsgründen nicht befürworten.

12. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe e (§ 7 d Abs. 8 EStG)

Die Bundesregierung ist bereit, auf die Streichung des § 7 d Abs. 8 Satz 2 EStG zu verzichten, wenn der Gesetzgeber aus umweltpolitischer Sicht zwingende Gründe für eine Beibehaltung dieser Bestimmung sieht.

13. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 9 Abs. 1 EStG)

Eine Aufnahme des § 6 Abs. 2 EStG in die Verweisung des § 9 Abs. 1 Nr. 7 EStG führt zu einer zusätzlichen Belastung der Steuerpflichtigen gegenüber der jetzt gültigen Vereinfachungsregelung in Abschnitt 84 a EStR. Auf Grund der Verweisung wäre das Wirtschaftsgut bereits im Jahr der Anschaffung (nicht der Zahlung der Anschaffungskosten) abzuschreiben, und es müßte ein besonderes, laufend geführtes Verzeichnis unterhalten werden, das zusätzlich vom Finanzamt zu kontrollieren wäre. Diese zusätzlichen Erschwernisse für den Steuerpflichtigen lassen sich nicht mit dem Zweck der Vereinfachung in Einklang bringen.

14. Zu Artikel 1 Nr. 6 a — neu — (§ 9 b Abs. 1 EStG)

Nach § 9 b Abs. 1 Satz 2 EStG braucht der Teil des Vorsteuerbetrags, der nicht abgezogen werden kann, den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsguts, auf dessen Anschaffung oder Herstellung der Vorsteuerbetrag entfällt, im Rahmen bestimmter Grenzen nicht zugerechnet zu werden. Diese Regelung ist seinerzeit aus Vereinfachungsgründen eingeführt worden, um eine Aktivierung geringfügiger Vorsteuerbeträge zu vermeiden. Die vorgeschlagene Streichung dieser Regelung wäre deshalb nur dann zu rechtfertigen, wenn sie tatsächlich zu keiner Vereinfachung geführt hat. Die Bundesregierung wird dies im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

15. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a (§ 10 Abs. 2 EStG)

Die Bundesregierung widerspricht der völligen Streichung des Kreditaufnahmeverbots bei den Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 2 EStG). Es ist sachlich nicht vertretbar, kreditfinanzierte Sparvorgänge (Kapitalversicherungen, Bausparverträge) durch den Sonderausgabenabzug der Beiträge zu fördern. Der mit dem Kreditaufnahmeverbot verbundene Verwaltungsaufwand wird vom Bundesrat überbewertet. Er wird durch die Anordnung in Abschnitt 87 a Abs. 1 Satz 7 EStR in vertretbaren Grenzen gehalten. Im übrigen würde die Aufhebung des Kreditaufnahmeverbots zu nicht übersehbaren Steuermindereinnahmen führen.

16. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe c — neu — (§ 10 Abs. 4 EStG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

17. Zu Artikel 1 Nr. 8 und Artikel 3 Nr. 2 (§ 10 b Abs. 1 EStG, § 9 KStG)

Unter „kirchlichen Zwecken“ versteht das Gesetz (§ 54 AO) nicht die Zwecke der Kirchen, sondern die Förderung öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften durch Unterstützung bei der Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern, der Abhaltung von Gottesdiensten, der Pflege des Andenkens von Toten, der Verwaltung des Kirchenvermögens, der Besoldung der Geistlichen, Kirchenbeamten und Kirchendiener sowie bei der Alters- und Behindertenversorgung für diese Personen und der Versorgung ihrer Witwen und Waisen. Die Bundesregierung sieht keine Gründe dafür, Spenden an Organisationen, die diesen Zwecken dienen, in höherem Maße als bisher steuerlich zu begünstigen. Sie will im Interesse der Förderung der Kultur einen besonderen Anreiz für Spenden zur Förderung dieser Zwecke schaffen.

18. Zu Artikel 1 Nr. 8 a — neu — (§ 19 Abs. 2 EStG)

Von Versorgungsbezügen, die im privaten Dienst wegen Erreichens einer Altersgrenze gezahlt werden, darf der Versorgungs-Freibetrag erst abgezogen werden, wenn der Arbeitnehmer das 62. Lebensjahr vollendet hat. Der Vorschlag des Bundesrates beseitigt lediglich die ab 1980 eintretende Ungleichbehandlung schwerbehinderter Arbeitnehmer im öffentlichen und privaten Dienst. Er berücksichtigt nicht, daß neben den weiblichen Arbeitnehmern inzwischen auch andere Arbeitnehmer nach vorangegangener Arbeitslosigkeit bei Vollendung des 60. Lebensjahres Anspruch auf Altersruhegeld haben.

Die Bundesregierung hat jedoch keine Bedenken, die vom Bundesrat angesprochene Problematik bereits im Rahmen des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und anderer Gesetze zu prüfen.

19. Zu Artikel 1 Nr. 10 a — neu — (§ 32 Abs. 6 und 7 EStG)

Die Bundesregierung prüft zur Zeit, ob das Einkommensteuerrecht hinsichtlich der Berücksichtigung von über 18 Jahre alten behinderten Kindern dem Kindergeldrecht angepaßt werden sollte.

20. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 40 a Abs. 1 und 3 EStG)

Die Bundesregierung wird eine Anhebung der Arbeitslohngrenzen für die Lohnsteuerpauschalierung nach § 40 a EStG prüfen.

Bei der aus Gründen der Vereinfachung konzipierten Pauschalierung der Lohnsteuer mit 10 v. H. soll im Regelfall die Summe der vom Arbeitgeber zu übernehmenden Pauschsteuer nicht unter der Summe der normalerweise nach allgemeinen Vorschriften zu erhebenden Lohnsteuer liegen. Die Arbeitslohngrenzen müssen deshalb im Zusammenhang mit dem Steuertarif gesehen werden. Darüber hinaus ist eine Anhebung der Arbeitslohngrenzen auch aus anderen Gründen nicht unproblematisch. Z. B. könnten ungerechtfertigte Progressionsvorteile eintreten; Auswirkungen auf die Vorteile bei den staatlichen Transferleistungen, die von der Höhe des zu versteuernden Einkommensbetrages abhängig sind, sowie die von der Wirtschaft befürwortete Harmonisierung der steuerlichen Grenzen mit den Grenzen in der Sozialversicherung sind zu beachten. Eine Änderung in diesem Bereich bedarf deshalb einer eingehenden Untersuchung.

21. Zu Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe b (§ 51 Abs. 4 EStG)

In der sich auf das ganze Bundesgebiet erstreckenden Einheitlichkeit der Vordrucke sehen insbesondere die Deutsche Steuer-Gewerkschaft und die Verbände der steuer- und wirtschaftsbe-

ratenden Berufe eine wichtige Vereinfachungsmaßnahme. Trotz der Bund-Länder-Abstimmungen ergeben sich immer wieder Abweichungen, die auch nicht immer mit landesspezifischen Besonderheiten zu begründen sind. Aus diesem Grunde hält die Bundesregierung die Mitkompetenz des Bundes für erforderlich, zumal sie beim teilweise deckungsgleichen Vordruck für den Antrag auf Lohnsteuer-Jahresausgleich bereits gesetzlich geregelt ist.

22. Zu Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe 1 b — neu — (§ 52 Abs. 10 EStG)

Wie Nummer 7.

23. und 24. Zu Artikel 2 (§§ 52 und 68 AO)

Zwischen dem Bundesratsentwurf und dem Regierungsentwurf gibt es nur hinsichtlich der Regelungen zum Sportcharakter des Schachs und zur Kostenverrechnung bei kulturellen Einrichtungen und Veranstaltungen Übereinstimmung. Die Bundesregierung sieht daher keinen Grund, die übrigen Fragen im Vereinsbesteuerungsgesetz zu regeln. Sie hält allerdings, wie sie bereits in ihrer Stellungnahme zu dem Entwurf eines Vereinsbesteuerungsgesetzes zum Ausdruck gebracht hat, eine gemeinsame Beratung beider Entwürfe für sinnvoll.

25. Zu Artikel 2

Gegen den Vorschlag bestehen keine Bedenken.

26. Zu Artikel 5 Nr. 1 a — neu — (§ 110 BewG)

Die vom Bundesrat bereits wiederholt vorgeschlagene Änderung des Bewertungsgesetzes (vgl. Drucksache 8/2116 Artikel 6 und Drucksache 7/4601) wurde vom Bundestag in dieser und in der 7. Legislaturperiode abgelehnt. Die Bundesregierung sieht keinen Anlaß, von der vom Bundestag vertretenen Auffassung abzuweichen.

Sie verweist insoweit auf ihre Gegenäußerung in Drucksache 8/2116 zu Nummer 6.

27. Zu Artikel 5 Nr. 1 b — neu — (§ 111 BewG)

Auf die nachstehende Stellungnahme zu Artikel 6 Nr. 1 a wird verwiesen.

28. Zu Artikel 6 Nr. 1 a — neu — und Nr. 3 a — neu — (§§ 6, 14 VStG)

Zu a)

Die Bundesregierung widerspricht diesem Vorschlag. Er würde zu ins Gewicht fallenden Mindereinnahmen bei der Vermögensteuer und zugleich zu einer Unausgewogenheit der Vermö-

gensteuerfreibeträge insgesamt führen. Der mit diesem Vorschlag verbundenen Verwaltungsvereinfachung stehen erhebliche, den Vereinfachungseffekt mehr als nur ausgleichende Verwaltungerschwernisse gegenüber. Zudem wäre wegen der bereits abgeschlossenen Vorbereitungsarbeiten für die Vermögensteuer-Hauptveranlagung auf den 1. Januar 1980 ein Inkrafttreten für diesen Hauptveranlagungszeitraum nicht mehr vertretbar.

Zu b)

Auf die vorstehende Stellungnahme zu Artikel 6 Nr. 1 a wird verwiesen.

29. Zu Artikel 7 Nr. 4 (§ 37 ErbStG)

Die Bundesregierung hat keine Bedenken, die vorgeschlagene Neufassung des § 25 ErbStG erst mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wirksam werden zu lassen.

30. Zu Artikel 11 a — neu — (Spar-Prämiengesetz)

Dem Vorschlag wird widersprochen. Die Streichung des Kreditaufnahmeverbots ist nicht gerechtfertigt. Es ist sachlich nicht vertretbar, kreditfinanzierte Sparbeiträge durch Prämien zu fördern. Ein Vereinfachungseffekt wäre mit der Streichung des Kreditaufnahmeverbots nicht verbunden, da regelmäßig die Angaben des Sparer zum Kreditaufnahmeverbot als zutreffend unterstellt werden. Andererseits könnte die Streichung des Kreditaufnahmeverbots zu Ver-

tragsgestaltungen führen, die mit nicht unerheblichen Prämienmehraufwendungen verbunden wären.

31. Zu Artikel 11 b — neu — (Wohnungsbau-Prämiengesetz)

Zu a)

Dem Antrag wird aus den gleichen Gründen wie dem Antrag zu Artikel 11 a — neu — widersprochen.

Zu b)

Dem Antrag wird zugestimmt.

32. Zu Artikel 11 c — neu — (Erfinder-Verordnung)

Die Bundesregierung hat die Aufnahme der Vorschriften über die einkommensteuerrechtliche Behandlung der freien Erfinder, Arbeitnehmererfinder und Prämien für Verbesserungsvorschläge in das Einkommensteuergesetz bereits vorbereitet. Sie strebt damit eine grundsätzliche Harmonisierung dieses Bereichs an. Der Referentenentwurf wird z. Z. mit den Ressorts und den obersten Finanzbehörden der Länder geprüft. Unter diesen Umständen hält es die Bundesregierung für unangebracht, Einzelfragen in diesem Bereich vorab zu regeln.

33. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Zu diesen beiden Gesetzentwürfen hat die Bundesregierung bereits Stellung genommen. Darauf nimmt sie Bezug.